

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Schmelz-
töpfereien und Glasereien, für Stipser, Wuger, Stuckateure, Asphaltateure, Isolierer, Gliesenleger, Ofenseher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags	Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1	Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Milli- meterzeile 1,25 M. Bei größeren Abchlüssen Rabatt, der nur als Kassarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreigespaltene Zeile 3 M., Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 M.
---	--	---

Der Kampf um die Lehrlingsbestimmungen im Reichstarifvertrag.

Die Zeit, in der wir leben, wird als das „Jahr-
hundert der Jugend“ gerühmt. Man fördert halb-
amtlich und auch amtlich Bestrebungen, die dem
Wohl der Jugend gelten; man tut manches, um auch
die breite Öffentlichkeit für diese Bestrebungen zu
interessieren. Diesem Zweck galt unter anderem auch
die Ausstellung „Das junge Deutschland“ in Berlin.
Es ist natürlich selbstverständlich, daß diese Be-
strebungen für die Jugend auch ihre Gegner haben.
Unser Wirtschaftszeitalter ist noch privatkapitalistisch;
oberster Grundgesetz ist die Erzielung von Profit. Be-
strebungen, die diesem Ziele Abbruch tun könnten, wer-
den von den Nutznießern der kapitalistischen „Ord-
nung“ mit allen Mitteln bekämpft. Das erleben wir
besonders anschaulich im Baugewerbe, in dem für die
nächste Zeit sogar noch eine Steigerung des Kampfes
gegen die lernende Jugend zu erwarten ist.

Die Ursache des Kampfes der vereinigten Lehr-
herren im Baugewerbe ist auf den § 6 unseres Reichs-
tarifvertrages zurückzuführen. Dieser Paragraph be-
stimmt, daß die Entschädigung der Lehrlinge prozentual
zum Tariflohn festgesetzt werden soll, die Schulstunden
wie Arbeitsstunden zu bezahlen sind. Ferner ver-
pflichten sich die vertragschließenden Organisationen,
mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß bei Neuein-
stellung von Lehrlingen ein bestimmtes Verhältnis zu
der Zahl der Gesellen nicht überschritten werden darf.
Diese Bestimmungen des Reichstarifvertrages haben
den Jörn vieler Unternehmer, vor allem der Innungen
und auch der Handwerkskammern erregt. Die letzteren
nehmen auf Grund bestimmter Paragraphen der Ge-
werbeordnung für sich das Recht in Anspruch, selbst-
herrlich Bestimmungen über die Lehrlingslöhne und
sonstige Lehrbedingungen zu treffen. Sofort nach In-
krafttreten des Reichstarifvertrages begann deshalb
das Kesseltreiben der Unternehmer gegen die Bestim-
mungen des § 6. Fast unnötig, zu sagen, daß sich
gerade Unternehmer, die als Mitglied des Deutschen
Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, eines der
Vertragssträger, die verpflichtet sind, tarifvertragliche
Bestimmungen einzuhalten, während an der Sabotage
beteiligten. Vom Innungsverband Deutscher Bau-
gewerksmeister gingen vor allem auch die Bestrebun-
gen aus, von der beantragten Allgemeinverbindlichkeit
des Reichstarifvertrages den § 6 (die Lehrlingsbestim-
mungen) auszunehmen. Diese Bestrebungen sind
mißglückt. Nun sollen die Arbeitsgerichte für die Ziele
der Innungen und Handwerkskammern mißbraucht
werden. Es sollen durch Festsetzung unfertariflicher
Lehrlingsentschädigungen Streikfälle provoziert wer-
den, die, nachdem sie vom Innungsaußschuß im Sinne
der Unternehmer behandelt worden sind, dann vor die
Arbeitsgerichte kommen, die dann den Lehrlingen
ihren Tariflohn absprechen sollen. Wie die Sache ge-
macht werden soll, geht aus folgendem, „streng ver-
traulichen“ Schreiben des Deutschen Hand-
werks- und Gewerkekammertages hervor:

Hannover, den 22. September 1927.
Deutscher Handwerks- und Gewerkekammertag.
L. B. Nr. 27 K 3169.
Streng vertraulich!

An den Vorstand des Deutschen Handwerks- und Ge-
werkekammertages und an die Mitglieder des sozialpoli-
tischen Ausschusses beim Deutschen Handwerks- und Ge-
werkekammertag und beim Reichsverband des Deutschen
Handwerks.

Wie den verehrlichen Mitgliedern des Vorstandes und
des Ausschusses bekannt sein wird, hat die Aufnahme
einer Bestimmungen über das Lehrlingswesen in den
Reichstarifvertrag für das Baugewerbe sehr viel Schwierig-
keiten mit sich gebracht, die baugewerblichen Handwerks-
betriebe haben sich sehr heftig dagegen gewehrt, in Zukunft

tarifliche Lehrlingsentschädigungen zu zahlen. Wegen der
Konflikte, die überall aufgetaucht sind, ist bei uns die An-
regung gemacht, die frütigen Fragen endgültig zu klären.
Die Möglichkeit dazu bietet das Arbeitsgerichtsgezet, das
in seiner Fachkammer (Handwerksgericht) auch über bürger-
liche Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen zu
entscheiden hat. Um eine höchstgerichtliche Entscheidung
möglichst schnell zu erlangen, müßte eine Streitfrage zunächst

durchführen. Wie richtig ausgeführt wird,
können die Vertragsparteien des Reichs-
tarifvertrages, insbesondere der Deutsche
Arbeitgeberbund, den Prozeß aus allge-
meinen Erwägungen nicht führen, weil man
ihnen mit Recht vorwerfen würde, daß sie
durch das Verfahren vor dem Reichsarbeits-
gericht dieselben Bestimmungen außer
Kraft setzen wollen, zu deren Durchführung
sie sich im Reichstarifvertrag selbst ver-
pflichtet haben.

Der Antragsteller gibt zur Prüfung an, ob nicht
der Deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag oder der
Innungsverband Deutscher Baugewerks-
meister das Verfahren einzuleiten und durchführen sollten.
Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister soll
bereits erklärt haben, zur Durchführung des Prozesses
bereit zu sein.

Schließlich ist noch zu prüfen, ob das Verfahren im
Einklang mit den Bestimmungen des Reichs-
arbeitsgerichtes gebracht wird oder ob die Genehmigung der
Gewerkschaften nicht erst eingeholt, sondern direkt die
für die Sprungrevision notwendige Erklärung des Reichs-
arbeitsministeriums eingeholt werden soll.

Unter allen Umständen erscheint dem Antragsteller die
Mitwirkung des Deutschen Handwerks- und Gewerke-
kammertages erforderlich, und zwar in folgenden Punkten:

1. Auswahl einer Handwerks- oder Gewerkekammer,
welche die Lehrlingsentschädigung abweichend vom Tarif-
vertrag regelt. (Da die Höhe der Lehrlingsentschädigung
nicht im Reichstarifvertrag, sondern in den einzelnen Be-
zirksstarifverträgen festgelegt wird, dürfte es sich empfehlen,
diejenige Handwerkskammer zu wählen, in deren Bereich
ein verbindlich erklärter Bezirkstarifvertrag vorliegt.)
2. Auswahl einer anderen Handwerks- oder Gewerke-
kammer, welche nicht nur die Lehrlingsentschädigung regelt,
sondern auch nähere Anordnungen über den Inhalt des
Lehrvertrages in allen denjenigen Punkten gibt, die auch
der Reichstarifvertrag regelt. Die Bestimmungen der
Handwerkskammer müssen selbstverständlich von den tarif-
lichen Vorschriften abweichen.

3. Will der Handwerks- und Gewerkekammertag als
öffentlich-rechtliche Körperschaft das Verfahren betreiben,
um die Hoheitsrechte der angegliederten Handwerks-
kammern zu verteidigen, oder will der Handwerks- und
Gewerkekammertag lediglich intern mitwirken?

4. Wenn das Reichsarbeitsgericht der Auffassung des
Untersuchens folgen sollte, die tariflichen Bestimmungen also
den Anordnungen der Handwerkskammer weichen müssen,
dann erschiebt es unbedingt notwendig, daß der Handwerks-
und Gewerkekammertag die angegliederten Kammern an-
weist, entweder einheitliche Bestimmungen über das Lehr-
lingswesen im Baugewerbe zu erlassen, oder einheitlich von
dem Erlaß solcher Bestimmungen Abstand zu nehmen. Die
Bezirke der Handwerkskammern decken sich keineswegs
mit den Bezirken der Arbeitgeberverbände. Wenn eine
Handwerkskammer nähere Bestimmungen über das Lehr-
lingswesen treffen würde, andere für den Bezirk desselben
Arbeitgeberverbandes zuständige Handwerkskammern da-
gegen nicht, dann würde eine unerträgliche Zersplitterung
eintreten, die von vornherein vermieden werden müßte.

Wir bitten dringend die ehrlichen Mitglieder, die
vorstehenden Anregungen eingehend zu prüfen. Ohne der
Entscheidung irgendwie vorgreifen zu wollen, möchten wir
auf folgende grundsätzliche Bedenken hinweisen:

Das Berufsausbildungsgezet sieht ausdrücklich vor,
daß die paritätischen Ausschüsse der amtlichen Berufs-
vertretungen beauftragt sein sollen, bindend die Lehrlings-
entschädigungen festzusetzen. Damit wäre ausdrücklich das
Recht der Handwerkskammern festgelegt, welches jetzt ihnen
noch von verschiedenen Seiten abgestritten wird. Bekannt
sein dürfte es auch, daß die Gewerkschaften in der Presse
sich wiederholt schon gegen diese Neuerungen ausgesprochen
haben, da ihnen hierdurch das Recht der tariflichen Rege-
lung des Lehrlingswesens weitgehend beschnitten würde.
Nehmen wir nun den Fall an, daß der Reichsgericht zu
ungunsten der Handwerksorganisationen ausfällt, so wären
dann für die Verbände über das Berufsausbildungs-
gezet schon mindestens erhebliche Schwierigkeiten gescha-
ffen, wenn auch dem Gesetzgeber nicht die Möglichkeit genommen
ist, eine grundsätzliche Neuerung eintreten zu lassen. Lassen
diese Unterlegungen die gewalttätige Herbeiführung einer
höchstgerichtlichen Entscheidung nicht ratsam erscheinen, so
müssen wir auf der anderen Seite uns klar sein, daß der
augenblicklich vorhandene Konfliktstoff die Möglichkeit in
sich birgt, daß an einer Stelle Deutschlands doch heute oder
morgen die Frage vielleicht von Gewerkschaftsseite zur Ent-

**Auch du ersehnt
der Freiheit Licht . . .**

Vom Wegrand bis zum Armengrab
gehst du genau den gleichen Trab
wie wir.

Dein Tagwerk ist wie unseres schwer
und Hunger leidest du so sehr
wie wir.

Und bist du alt, so gehst du krumm
mit einem Beseltack herum
wie wir.

Auch du ersehnt der Freiheit Licht,
gibst gern der Welt ein neu Gesicht
wie wir.

Doch wer den neuen Tag will sehn,
der muß dafür im Kampfe stehn
wie wir.

Und hat nichts andres mehr im Sinn
und stellt sich nicht daneben hin
wie du.

Geist Geislar.

beim Arbeitsgericht anhängig gemacht werden, dann aber
unter Umgehung des Berufungsverfahrens unmittelbar
Revision beim Reichsarbeitsgericht eingeleitet werden
(Sprungrevision). Die Sprungrevision ist zulässig, wenn
der Gegner einwiltig oder der Reichsarbeitsminister die
sofortige Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts durch das Reichs-
arbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig
erklärt. Der Antragsteller denkt sich das weitere
Verfahren folgendermaßen:

Der einzelne Fall, welcher der Arbeitsgerichtsbehörde
zur Entscheidung vorzuliegen ist, soll sorgfältig ausgewählt
werden. Zunächst muß die Handwerks- oder Gewerke-
kammer als solche, nicht die Innung, die Lehrlingsentschädi-
gung festlegen. Vielleicht sei es auch angebracht, gleichzeitig
einen zweiten Fall anhängig zu machen, in welchem die
Handwerks- oder Gewerkekammer nicht nur die Lehrlings-
entschädigung festsetzt, sondern auch andere Bestimmungen
über den Inhalt des Lehrvertrages usw. trifft. Auf diesem
Wege würde dann gleichzeitig die ebenfalls strittige Frage
geklärt, ob lediglich die im § 6 des Reichstarifvertrages
enthaltenen Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung
und über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl
der Gesellen für Lehrlinge gültig sind, oder ob auch die
übrigen Bestimmungen des Reichstarifvertrages, zum Bei-
spiel der Grundgesetz, daß nur die wirklich geleistete Arbeits-
zeit bezahlt wird (vergl. § 5 Ziffer 11 des Reichstarif-
vertrages), auf Lehrlinge Anwendung finden.

Der Fall soll ferner so gewählt werden, daß der Arbeit-
geber oder der Lehrherr einem Unterverband des Deutschen
Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe angehört. Auf
diese Weise würde klargestellt, ob auch der im Arbeitgeber-
verband organisierte Lehrherr nur an die Anordnung der
Handwerkskammer gebunden ist, also nicht mehr zur Durch-
führung der tariflichen Bestimmungen verpflichtet werden
kann. Die Auswahl eines organisierten Arbeitgebers ist
insbesondere deswegen wichtig, weil die Arbeitgeber-
verbände ein besonderes Interesse daran hätten, die Arbeits-
stellung der ihnen angegliederten Mitglieder klarzustellen.

Nähere Prüfung sollte vorbehalten bleiben, ob das
Verfahren auf Grund eines einzelnen Lehrvertrages, also
zwischen einem einzelnen Lehrling und seinem Lehrherrn
durchgeführt wird, die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeit-
nehmerverbände also lediglich hinter den Kulissen
mitwirken oder ob die Verbände als solche das Verfahren

scheidung gebracht wird. Ist dieses der Fall, dann haben wir nicht mehr die Möglichkeit, uns gewissermaßen das Schwertfeld auszulassen, sondern müssen den Kampf unter den jeweils gegebenen Bedingungen aufnehmen.

Bei der großen Bedeutung, die diese Frage für das Handwerk hat, glaube die Geschäftsführung nicht aus eigener Entschlieung vorgehen zu dürfen und bitte daher die verehrlichen Mitglieder um eingehende Stellungnahme bis zum 15. Oktober dieses Jahre.

Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag, gez. Plate, gez. Dr. Meusch.

Bei diesem Schreiben ist zunächst zu beachten, daß es nach der Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe erlassen worden ist. Da die Allgemeinverbindlicherklärung einem Tarifvertrag Gesetzeskraft verleiht, so kommen die Bestrebungen des Handwerks- und Gewerbeamtstages dem Versuch der Verletzung gesetzlicher Vorschriften gleich. Zu diesem Zweck also hat man sich einen fein angelegten Plan ausgedacht. Nachdem man sich sorgfältig ein Gebiet gesucht und einen zu der Aktion gehörenden Fall geschaffen hat, soll die Handwerks- oder Gewerkekammer — nicht die Innung — den Tarifbruch dadurch provozieren, indem sie untertarifliche Lehrlingsentschädigungen festsetzt. Die Handwerkskammer ist eine gesetzliche Berufsvertretung, allerdings eine einseitig, lediglich von Unternehmern geleitete Kammer. Wenn sie sich jetzt zu einem Vorstoß gegen einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag entschließt, so muß dies ein Anstoß sein für eine dem Volksganzen dienende Gesetzgebung, endlich die Forderung der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften zu verwirklichen, die Unternehmern umgestalten zu paritätisch geleiteten Wirtschaftskammern! Es ist geradezu ein Skandal, was eine amtlich anerkannte und unter dem Schutz der Gesetze stehende Kammer sich dazu hergibt, zur Sabotage von tarifrechtlichen, von der Reichsarbeitsverwaltung mit Gesetzeskraft ausgestatteten Bestimmungen aufzufordern. Wiederholt ist von ministerieller Stelle ausgesprochen worden, die wirtschaftlichen Organisationen seien berechtigt, die privatrechtlichen Fragen im Lehrlingswesen durch Tarifvertrag zu regeln. Es ist ferner von gleich hoher Stelle ausgesprochen worden, Innungen und Handwerkskammer seien nicht befugt, in die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Lehrling und Lehrherrn einzugreifen. In diesem Sinne liegt es auch, daß die Lehrlingsbestimmungen unseres Reichstarifvertrages und der für allgemeinverbindlich erklärten Bezirksverträge ebenfalls allgemeinverbindlich sind. Und nun kommt eine gesetzliche Berufsvertretung her und leistet eine Sabotageaktion!

Wie steht es mit der sachlichen Berechtigung, Lehrlingsfragen durch Tarifvertrag zu regeln? Nach § 1 der Tarifvertragsordnung findet das Tarifrecht Anwendung, wenn es sich um die Regelung von Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen handelt. Daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, befähigen auch bekannte Arbeitsrechtler. Ein Arbeitsvertrag liegt vor, wenn Arbeit gegen Entgelt geleistet wird. Der Lehrling im Baugewerbe leistet Arbeit, wofür er vom Unternehmer ein Entgelt bekommt, ganz gleich, ob es in Geld oder in Naturalleistungen besteht. Der Umstand, daß der Lehrvertrag in vielen Fällen nicht nur durch den Arbeitszweck, sondern auch durch den Erziehungszweck bestimmt wird, schließt die Annahme, daß bei ihm ein Arbeitsvertrag vorliegt, nicht aus. Dieser Auffassung ist die Reichsarbeitsverwaltung gerecht geworden, als sie unsern Reichstarifvertrag einschließlich seiner Bestimmungen über die Lehrlinge für allgemeinverbindlich erklärte. Deshalb gibt es auch keine „strittigen Fragen endgültig zu klären“, von denen in dem Schreiben des Handwerks- und Gewerbeamtstages die Rede ist. Wenn auch für die Innungsmitglieder sind die Bestimmungen des § 6 maßgebend, weil die Innungen nicht befugt sind — um es noch einmal zu sagen — in die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Lehrling und Lehrherr einzugreifen.

Damit nun bei der Klagerlei wenigstens etwas herauskommt, soll noch ein zweiter Fall vor einem Gericht anhängig gemacht werden. Eine Handwerkskammer soll veranlaßt werden, Bestimmungen für den allgemeinen rechtlichen Inhalt der Lehrverträge zu treffen, und zwar dergestalt, daß Streitfragen entstehen. Bei Entscheidung dieser Fragen soll das Arbeitsgericht dann auch darüber entscheiden, ob nicht auch für den Lehrling der Grundsatz gelten soll, daß nur die wirklich geleistete Arbeit bezahlt wird. Unter Führung der gesetzlichen Berufsvertretung der Unternehmer, die sich berufen fühlen — Soheitsrechte nennt sie das — allein über das Wohl der Lehrlinge zu entscheiden,

will man den Lehrlingen das Recht auf Bezahlung der Schulfunden nehmen! Eine feine Gesellschaft „Erziehungsberechtigter“! Sie kümmert sich nicht um Vertragsrecht, auch wenn es von der höchsten Tarifinstanz besonders bestätigt wird. In seiner dritten Tagung hat das Haupttarifamt entschieden: Die Bestimmung, die in die Arbeitszeit fallenden Schulfunden sind wie Arbeitsfunden zu bezahlen, gilt für alle Lehrlinge. Sie ist ohne jede Einschränkung getroffen und ist normativer Natur, also unabdingbar. Da alle normativen Bestimmungen in den Arbeitsvertrag eingehen, so ist das Recht auf Bezahlung der Schulfunden ein Bestandteil des Arbeitsvertrages des Lehrlings.

Am merkwürdigsten ist die Rolle, die die Arbeitgeberverbände spielen. Die zu provozierenden Fälle sollen so gewählt werden, daß der Lehrherr einem Unterband des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe angehört; also einer Organisation, die den Reichstarifvertrag mit unterschrieben hat! Diese Auswahl sei deswegen notwendig, „weil die Arbeitgeberverbände ein besonderes Interesse daran hätten“, die Rechtfertigung der ihnen angeschlossenen Mitglieder klarzustellen. Es bleibe lediglich zu erwägen, ob die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände „hinter den Kulissen mitwirken“. Auch ein Handwerks- und Gewerbeamtstag sollte wissen, daß für die „Arbeitnehmerverbände“ überhaupt kein Anlaß besteht, „mitzuwirken“; sie haben lediglich die Aufgabe, auf die Einhaltung der Tarifverträge zu dringen. Ein eigenartiges Licht fällt aber auf die „beteiligten Arbeitgeberverbände“. Auch sie wissen sehr genau, daß sie einen Vertrag geschlossen haben mit sehr eindeutigen Bestimmungen für die Lehrlinge. Sie wissen ferner sehr genau, daß eine Klarstellung der Rechtfertigung ihrer Mitglieder absolut überflüssig ist, denn die Rechtfertigung ist klar. Sie besteht in der Pflicht, abgeschlossene Verträge einzuhalten! Wer das Gegenteil tut, ist gerichtet! Seine unehrenhafte Handlung wird erkannt werden, auch wenn die „Kulissen“ noch so dick sind. Sie wird erkannt werden auch dann, wenn diese Kulisse signiert ist: Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister. Dieser soll sich ja schon bereitwillig haben, den Prozeß durchzuführen. Da der Vorsitzende dieses Verbandes gleichzeitig Vorsitzender des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ist, so steht die Welt vor der Offenbarung einer neuen Zweifelseentheorie. Dieselbe Person, die sich als Arbeitgeberverbandsvorsitzender durch Unterschrift zur Durchführung tarifvertraglicher Bestimmungen verpflichtet hat, fordert als Innungsverbandsvorsitzender die Außerkräftsetzung derselben Bestimmungen!

Die Bauarbeitergewerkschaften können solchen Prozessen mit Ruhe entgegensehen. „Im Kampfe sollst Du Dein Recht finden“. Dieses Leitmotiv wird auch in dieser Frage den Ausschlag geben!

Senkung der Lohnsteuer.

Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im Reichstag einen Gesetzentwurf zur Senkung der Lohnsteuer eingebracht, der die steuerfreien Beträge erhöht:

Table with 2 columns: 'für Ledige' and 'von 100 M monatl. auf 140 M monatl.'. Rows include 'Verb. ohne Kind', 'mit 1', '2', '3', '4', '5' and 'u.m.'.

Der Antrag stützt sich auf das Gesetz über die Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 5. September 1925. Dieses Gesetz wurde damals vom Reichstag einstimmig beschlossen, nachdem die sozialdemokratische Forderung auf sofortige Erhöhung der Freibeträge abgelehnt worden war. Es verpflichtet die Reichsregierung, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur weiteren Ermäßigung der Lohnsteuer vorzulegen, wenn ihr Ertrag in einem halben Jahr über 600 Millionen Mark hinausgeht. Diese Voraussetzungen sind jetzt erfüllt. Aus der Lohnsteuer sind unter Einrechnung der Erstattungen aufgenommen im April 102,4 Millionen, im Mai 105,8, im Juni 109,6, im Juli 114,9, im August 111,6 und im September 115,2 Millionen, zusammen in 6 Monaten also 659,5 Millionen. Das Aufkommen hat somit das gesetzliche Höchstmaß von 60 Millionen überschritten.

Der sozialdemokratische Gesetzentwurf will die Erträge aus der Lohnsteuer wieder auf 100 Millionen Mark monatlich senken. Er gründet sich deshalb auf eine eingehende Aufkommensberechnung, die die Notwendigkeit der Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags in dem verlangten Ausmaße erweist. Aber die Ermäßigung der Lohnsteuer ist zugleich notwendig, um die Belastung der Lohnsteuerpflichtigen zu senken. Die Sätze der Lohnsteuer sind seit dem 1. Januar 1926 unverändert geblieben. Infolge der seit dieser Zeit eingetretenen Lohnsteigerungen ist aber die Steuerleistung und die prozentuale Belastung der Lohnsteuerpflichtigen gestiegen. Das zeigt die nachstehende Uebersicht, für die ein verbeirateter gelernter Arbeiter mit zwei Kindern und der Reichsdurchschnitt der Tariflöhne zugrunde gelegt ist:

Table with 4 columns: 'Bodentl. Steuer', 'Wahlsteuer', 'Bodentl. Steuer', 'Wahlsteuer'. Rows include 'Bauhändler', 'Chem. Industrie', 'Papierindustrie' for Jan 1926 and Sept 1927.

Seit Januar 1926 ist die Lohnsteuerbelastung also durchschnittlich um 0,5 bis 1 % gestiegen. Auch hier ist wegen der zu erwartenden weiteren Lohnsteigerungen eine erneute Steigerung wahrscheinlich. Der sozialdemokratische Antrag will die Forderung aus der Lohnentwicklung ziehen und eine entsprechende Ermäßigung der Belastung herbeiführen.

Aber die Senkung der Lohnsteuer muß darüber hinausgehen. Sie muß gleichzeitig einen Ausgleich für die erhöhte Massenbelastung durch Zölle und Verbrauchssteuern bringen. Aus den wichtigsten Massensteuern kamen auf:

Table with 2 columns: 'April-August 1926', 'April-August 1927'. Rows include 'Lohnsteuer', 'Umlagssteuer', 'Beförderungsteuer', 'Zölle und Verbrauchssteuern', 'Zusammen'.

Die Massenbelastung in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1927 war also um 400 Millionen höher als in der entsprechenden Zeit des Rechnungsjahres 1926. Davon entfallen etwa 100 Millionen auf die Lohnsteuer und über 300 Millionen auf Zölle und Verbrauchssteuern. Dabei ist die Belastung durch die Zölle noch weit größer, weil etwa derselbe Betrag wie dem Reich in die Taschen der Produzenten fließt. Die Lohnsteuer kann diese Belastungssteigerung nur ausgleichen, wenn ihre Ermäßigung wirksam und nachhaltig ist.

So ist die durch den sozialdemokratischen Gesetzentwurf geforderte Lohnsteuerenkung in jeder Hinsicht als dringend notwendig begründet. Gleichwohl wird sie sich nur durchsetzen lassen, wenn die Arbeiterschaft mit allem Nachdruck auf die Erfüllung ihres gesetzlichen Anspruchs besteht. Wenn die Lohnsteuerermäßigung hat viele und einflussreiche Gegner, nicht nur die bürgerlichen Parteien, die ihre Pläne auf Ermäßigung der Besteuerung gefährdet haben, auch die Löhner gehören dazu, weil sie die Verringerung ihrer Einnahmen aus der Lohnsteuer fürchten.

Aus der Sozialgesetzgebung.

Antrag auf Uebersicherung Erwerbsloser in der Arbeitslosenversicherung. Arbeitslosen, die am 1. Oktober d. J. Erwerbslosenunterstützung entsprechend der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, wird die Arbeitslosenunterstützung weiter gewährt, und zwar in der bisherigen Höhe. Auf Antrag aber ist dem Arbeitslosen nach Absatz 5 des § 240 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung von einem Zeitpunkt an, den der Vorstand der Reichsanstalt bestimmt, spätestens aber vom 1. Dezember d. J. an, die Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zu gewähren, soweit seine Arbeitslosenunterstützung nach diesen Vorschriften höher ist als seine bisherige Unterstützung. Die in Betracht kommenden Arbeitslosen tun deshalb gut, jetzt schon bei ihrem Arbeitsamt einen Antrag etwa folgenden Wortlauts zu stellen: „Entsprechend § 240 Absatz 5 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung beantrage ich hiermit, mir von dem gesetzlich zulässig frühesten Zeitpunkt an meine Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des genannten Gesetzes zu gewähren, falls sie nach diesen Vorschriften höher ist als meine bisherige Unterstützung.“ Dabei mag es im Einzelfall zweckdienlich sein, nähere Angaben zu machen über das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Tätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat.

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 3. Oktober 1927.

Table with 3 main columns: 'Arbeitslosigkeit', 'In den bestehenden Baugewerkschaften', 'waren am Feststellungszeitpunkt arbeitslos'. Rows list cities like Stggbg., Danab., Detting., Breslau, etc.

Die Arbeitslosigkeit hat sich auch in dieser Woche nicht wesentlich geändert. Die Zahl der von der Zählung erfaßten Mitglieder betrug 377 927, gegen 377 975 in der Vorwoche. Davon waren 14 125 Mitglieder arbeitslos. In der vorigen Woche waren es 13 991. Prozentual ist damit die Arbeitslosenziffer von 3,70 auf 3,74 % gestiegen. Demnach hat sich um 15,1 % Arbeitslose. Von den einzelnen Bezirksverbänden sind arbeitslos: Köln 8,0 %, Karlsruhe 8,5 %, Nürnberg 7,6 %, München 6,7 %, Frankfurt 5 %, Stuttgart 4,8 %, Königsberg 4,5 %, Breslau und

Erfurt je 3,0 %, Berlin 3,3 %, Hamburg 3,1 %, Bremen 2,6 %, Magdeburg 2,1 %, Steffin und Dresden je 1,7 %, Kottbus 1,6 %, Dortmund 1,5 % und Hannover 1 %. In den Hauptberufsgruppen ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen bei den Maurern von 1920 auf 2054, bei den Bauhilfsarbeitern von 8477 auf 8507. Erd- und Tiefbauarbeiter wurden 2572 (in der Vormoche 2539) als arbeitslos gezählt. Ferner hat die Zahl der Arbeitslosen zugenommen bei den Betonarbeitern, Zypfhaltern und Bau-Werkmeistern. Bei allen anderen Berufsgruppen hat die Zahl der Arbeitslosen abgenommen.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Gestreikt wird in Cavallen bei Breslau (Firmen Wais & Freitag, Vereinigte Baunnternehmung Jutta, Hubert Hanke und Brandt). Gestreikt sind von der Baugewerkschaft Anferber der Unternehmer Jautelaut, Bau Greislauf, von der Baugewerkschaft Heilbronn der Schufabrik-Neubau Wolf & Co. in Sontheim, in Segeberg die Firmen Meyer, Fischer, Weichmann, Stühwoldt, Speck und Fischer-Fahrerkrug. Ausgesperrt sind die Maurer und Hilfsarbeiter in Emden. Differenzen bestehen in Oderberg (Mark). Vor Arbeitsaufnahme bei der Firma Wais & Wurster in Stuttgart-Waldbuch wird dringend gewarnt.

Zypfer: Gestreikt ist für Ofenheizer Zug bei Magdeburg (Abhemann) und Nierbertheimer Kachelofenbau Dinslaken. In Oberschlesien und Siles streiken die Ofenheizer. In Gohlepeisch streiken die Scheibenzypfer.

Glaser: Gestreikt wird in Köln.

Jum Konflikt im Puhergewerbe Berlins. Schon seit längerer Zeit hatten sich im Berliner Puhergewerbe Zustände herausgebildet, die alles andere als zufriedenstellend genannt werden konnten. Am 1. Oktober 1926 war wieder ein Vertrag mit den Unternehmergruppen abgeschlossen worden, der am 30. September dieses Jahres abließ, nachdem er rechtzeitig 3 Monate vorher von unserer Fachgruppenleitung gekündigt worden war. Es war unmöglich, unter den bisherigen Tarifverhältnissen weiterzuarbeiten. Die Puharbeiten werden in Berlin zum größten Teil in Akkord ausgeführt; dabei hatte sich im Laufe der Zeit eine solche Preistreiberi herausgebildet, daß häufig genug der abschlagsweise zur Auszahlung gelangende Lohn die vereinbarte Akkordsumme erheblich überstieg. Nach dem Tarifvertrag sollte die Abschlagszahlung 28 % über dem Maurerlohn liegen. Schon lange wollte man den Lohn unabhängig vom Maurerlohn gestalten. Deshalb hatten die Puhler in gründlicher Beratung einen neuen Vertragsentwurf vorbereitet, der grundsätzlich eine Verzählung der Arbeit nach der geleisteten Quadratmeterzahl vorah. Ohne sich auch nur mit der Frage der Durchführbarkeit zu beschäftigen, lehnten die Unternehmer die Vorschläge der Puherguppe zunächst ab, brachten dann aber später ihrerseits einen Vertragsentwurf ein, der zunächst eine Kürzung des Stundenlohnes um 3 % vorah, dann aber in 8 Positionen Akkordpreise festlegen wollte, die bei intensiver Ausnutzung der Arbeitskraft keine Möglichkeit boten, auch nur den Tageslohn zu verdienen. Wollten die Puhler nicht auf Gnade oder Ungnade den Unternehmern ausgeliefert sein, dann mußten sie zum Streik greifen. Das geschah auch mit seltener Einmütigkeit am 1. Oktober, nachdem alle weiteren Verhandlungsmöglichkeiten erfolglos geblieben waren. Und 1700 Kollegen in Berlin und Umgegend waren bereits in den ersten Tagen am Streik beteiligt, der selbstverständlich von den Unternehmern mit allen Mitteln bekämpft wurde. Erhaben die Puhler seit Jahrzehnten ihre eigenen Tarifverträge haben, die nie als Anhang zum Reichstariftarifvertrag des Baugewerbes angehängen wurden, erwirkte der Arbeitsgericht eine einstweilige Verfügung, wodurch die Fortsetzung des Streiks untersagt wurde, weil die Bestimmungen des Reichstariftariftvertrages verletzt seien. Bei Vermeidung einer Strafe von 1000 M für jeden Streiktag und 10 M für jeden einzelnen Fall der Auszahlung von Streikunterstützung sollte das Gericht die Entscheidung, daß der Streik aufzuheben sei. Der Wert des Streikgegenstandes wurde auf 50000 M bemessen. Gegen diese einstweilige Verfügung ist natürlich sofort Berufung eingelegt worden; denn nichts ist unbilliger, als den Puhler gestreikt als tarifwidrig zu bezeichnen unter Bezugnahme auf den Reichstariftarifvertrag. Mit demselben Recht könnten alle anderen Tarife, die im Baugewerbe abgeschlossen worden sind und noch werden, mit dem Reichstariftarifvertrag für das Baugewerbe verknüpft werden. Alle Spezialtarife, die eigene Tarifverträge haben, wie Glaserleger, Ofenheizer, könnten nach Ansicht des Arbeitsgerichtes unter die Bestimmungen des Reichstariftariftvertrages gezwungen werden! — Um alle Komplikationen zu vermeiden, haben die Puhler in einer Verammlung am 13. Oktober beschlossen, den Streik aufzugeben; doch wird von den Kollegen mit seltener Einmütigkeit und Festigkeit nur bei solchen Firmen gearbeitet, die die Forderungen der Puherguppe anerkannt haben. Trotzdem keine Streikunterstützung gezahlt werden darf, wollen die Kollegen aushalten, bis der Kampf zu ihrem Vorkommen entschieden ist. — Im übrigen hat das Tarifamt Berlin den Gesprruch des Arbeitsgerichtes als solchen gekennzeichnet, indem es sich zur Entscheidung in dieser Frage für unzuständig erklärte. Die Unternehmer haben dagegen Berufung an das Haupttariftamt eingelegt. Gegen den Gesprruch des Arbeitsgerichtes ist von unserer Seite Berufung eingelegt worden.

Bezirksverband Hamburg. In einigen Gebieten des Bezirksverbandes können sich die Herren Innungsstratener immer noch nicht damit abfinden, daß sie den tariflich verbinteten Lehrlingslohn zahlen sollen. An einigen Stellen mußte das Arbeitsgericht den organisierten Lehrlingen den Tariflohn verschaffen, an anderen Stellen ist mit Arbeitsentstellungen der Facharbeiter nachgeholfen worden. In diesen Fällen konnten den hochbeinigen Unternehmern auch noch die Unkosten der Arbeitsentstellungen auferlegt werden. In Bad Segeberg, wo ebenfalls das Mittel der Arbeitsentstellung gemäß worden ist, um die Unternehmer tariflos zu machen, war bis jetzt leider noch kein Erfolg zu erzielen. In diesem Gebiet sind den Unter-

nehmern Meyer, Fischer, Weichmann, Speck, Stühwoldt-Gegeberg und Fischer-Fahrerkrug seit dem 7. September die Maurer, später auch die Hilfsarbeiter entzogen worden. Bei den 6 „Firmen“ waren insgesamt 18 Maurer, 12 Hilfsarbeiter und ungefähr 30 Lehrlinge beschäftigt. Die Maurer sind zum Teil abgereist, zum Teil anderweitig in Arbeit gebracht. Von den Hilfsarbeitern haben sich sechs fertiggestellt, zu Streikbrechern zu werden; sie entbliden sich nicht, den noch arbeitenden Lehrlingen das Material heranzuschaffen. Einige dieser Arbeiter suchen sogar Maurerarbeiten zu verrichten; sie geben sich kurzerhand als „Umlerner“ aus. Dieser Vorgang ist für Norddeutschland so ungewöhnlich, daß wir ihn hier öffentlich registrieren. Durch den Streikbruch dieser sechs Leute ist den Unternehmern der Rücken gesteuft worden. Zusammen mit den vielen Lehrlingen wird ein immerhin großer Teil der notwendigen Arbeiten fertiggestellt, das „Wie“ steht allerdings auf einem andern Blatt. Natürlich wird durch solches Verhalten der Kampf nur verlängert und um so erbitterter. Weder die Unternehmer noch die Raustreifer haben davon irgendeinen Vorteil. Die Unternehmer werden nicht eher einen Maurer wieder bekommen, bis die Herren Raustreifer für immer entfernt und bis danach die Forderungen der Gesellen restlos erfüllt sind. Auch ist zu erwarten, daß sich erfüllt, was der Unternehmer Meyer sagte:



Albert Zypfer (Vorsitzender des Bundes)

„Ehe ich den Tariflohn für Lehrlinge zahle, will ich lieber wieder als Geselle arbeiten und selbst wieder Stelle und Hammer schwingen.“ Unsere Maurer in Segeberg haben sich fest vorgenommen, dieses „kleinen Meyers“ Ausspruch zur Wahrheit werden zu lassen. Hoffentlich steigt er recht bald wieder in ihren Reihen. Wir eruchen vor allem die reisenden Kollegen, Segeberg so lange zu meiden, bis die Sperre zu unsern Gunsten erledigt ist!

Heilbronn. Die Baustelle Schufabrik-Neubau Wolf & Co., Sontheim im hauptverfügende Firma Sohnias, Stuttgart (Mutter-Unternehmer der Firma Knobloch & Wolf), ist gesperrt. Die Bauleitung will die Arbeiter zwingen, täglich mindestens 10 Stunden zu arbeiten. Die Verweigerung der tariflichen Zuschläge für die Leberstunden, ferner die geforderten Zuschläge für die von ihr verlangte Mehrarbeit. Unbegreiflicherweise hat das Gewerbeaufsichtamt ohne nähere Information die Genehmigung zur Mehrarbeit erteilt, da die Firma vorgab, die Einwilligung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu haben, obwohl eine Betriebsvertretung nicht bestand. In Wirklichkeit ist die verlangte Mehrarbeit auf, da die Firma gleichzeitig 10 Mann wegen Arbeitsmangels aussetzen ließ. Eine Baustellenversammlung hat dann am 13. Oktober zu der Sache während der Bauleitung, die sich dadurch bemerkbar machte, daß plötzlich 22 Kollegen entlassen wurden, weil die Verammlung 3 Minuten nach 1 Uhr noch nicht beendet war. Wir warnen die Kollegen, auf der genannten Baustelle Arbeit anzunehmen!

Stuttgart. (Eine noble Baufirma.) Die Firma Wais & Wurster, Baunnternehmung in Striktgart-Waldbuch, führt eine größere Wasserverorgungsanlage für die Gruppe der Schönbuschgemeinden aus. Seit Beginn der Arbeiten herrschen dort fortgesetzte Differenzen wegen der miserablen Bezahlung. Die Arbeiter müssen im Akkord arbeiten zu Preisen, mit denen trotz schwerster Anstrengung nicht das nackte Leben zu fristen ist. Da die einzelnen Arbeiter dieses „Eldorado“ meiden, verlor die Firma, von auswärts Leute herbeizujubeln. Aus dem badischen Gebiet wurden von Mannheim, Karlsruhe und Baden-Baden Arbeiter importiert, die aber nach einigen Tagen, zum Teil mit Hilfe des Stuttgarter Firsiorgamtes, wieder in ihre Heimat zurückkehrten. Ein Erwerbsloser, der vom Arbeitsamt Baden-Baden zu dieser Firma vermittelt wurde, gab nach seiner Rückkehr dem dortigen Arbeitsamt folgendes Protokoll: „Für drei Tage bekam ich nur 7,15 M auszubezahlt, während die Kosten für den Lebensunterhalt im gleichen Zeitraum 15 M betragen. Da unter den vorhandenen Wohnbedingungen nicht daran zu denken war, den Verdienst so zu erhöhen, um wenigstens die Unterhaltskosten begleichen zu können, habe ich die Arbeit, gleich vielen anderen von auswärts zugewanderten Leuten, wieder niedergelagt.“ — Anzeigen im „Tiefbau“, im „Arbeitsmarkt“ usw. lockten kürzlich 80 bis 100 Mann aus Westfalen unter Führung des Schacht-

meisters Reinhold aus Wattenfeld nach hier. Da der in Aussicht stehende Verdienst zum Leben nicht ausreichte, nahmen sie die Arbeit nicht auf und fanden mittellos auf der Straße, nachdem sie ihr letztes Geld für die Reise verbraucht hatten. Nur durch Zufall konnten sie in der Nähe von Stuttgart andere Arbeit finden, und zwar bei einer Firma, wo die einheimischen Arbeiter wegen Umgehungs des Tarifvertrages die Arbeit verlassen hatten. Die Zugereisten waren mit Ausnahme einiger Christlichen sämtlich unorganisiert. — Um die Kollegen vor Schäden zu bewahren, wird dringend gewarnt, bei der Firma Wais & Wurster Arbeit anzunehmen. Würde die Firma nur einen halbwegs anständigen Lohn zahlen, bekäme sie in Württemberg Arbeiter genug.

Erneuter Unternehmervorstoß gegen den Achttandentag im Baugewerbe. Unmittelbar nach der Entscheidung des Haupttariftamtes für das Baugewerbe über die Auslegung des § 3 Ziffer 1 im Reichstariftarifvertrag hat der Beton- und Tiefbauarbeiterverband Deutschlands im Auftrage der vereinigten baugewerblichen Unternehmerverbände den Reichsarbeitsminister von neuem bombardiert wegen der Verlängerung der Arbeitszeit. Der Reichsarbeitsminister hat den Unternehmerorganisationen unterm 9. Oktober dahingehend Antwort gegeben, daß er wegen der verschiednen gelegerten Verhältnisse in Bautätigkeit und Klima die Landesregierungen von dem Begehren der Unternehmer unterrichtet habe und es ihnen überlasse, auf Antrag eine den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Arbeitszeit gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung zu treffen. — Damit ist das unternehmerliche Kesseltreiben gegen den Achttandentag im Baugewerbe in die Einzeländer verlegt. Die baugewerblichen Arbeiterorganisationen werden auf der Wacht sein!

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverband Erfurt. (Tragischer Ausgang einer „kommunistischen“ Streikaktion.) Ueber den milden Streik der Hoffstandsarbeiter an der Saale hatten wir im „Grundstein“ Nummer 37 berichtet. Durch das Eingreifen unserer Bezirksleitung war es gelungen, für diese Hoffstandsarbeiter eine annehmbare Lohn-erhöhung herauszuschlagen. Der Streik wurde dann nach einigen Tagen trotz aller kommunistischen Winkelzüge beendet. Trotzdem wird noch heute mit dem „Berat“ des Baugewerksbundes an den Interessen der Hoffstandsarbeiter herumgekrebt. Da erscheint es zweckmäßig, zu der Geschichte einige „wertvolle“ Ergänzungen nachzutragen. Von kommunistischer Seite waren diese Hoffstandsarbeiter in den Streik getrieben worden. Damit war aber nötig geworden, ihnen nimmehr Streikunterstützung in Aussicht zu stellen. Es wurde ihnen gesagt, rund 5000 M seien in den nächsten Tagen zu erwarten. Das Geld war aber nicht zusammenzukommen, und nun mußten die Kommunisten selbst den Streik abblasen. Inzwischen hatte dieser jedoch 5 Tage gedauert, über 500 Streikenden hatte man Unterstützung verloren, 80 M waren jedoch erst eingegangen. Das war natürlich keine Hilfe für die Streikenden und ihre Familien. Auch in der Folgezeit blieb die Unterstützung aus, obwohl in der Kommunistenpresse zu lesen war, daß große Beträge eingegangen seien. Natürlich wurde immer wieder von den Arbeitern nachgefragt, wie es mit der Unterstützung stehe. Auch in der sozialdemokratischen Presse wurde diese Frage gestellt. Natürlich wurde dann über deren „erbärmliche Hehe“ geschimpft. So waren seit der Streikbeendigung 5 Wochen verflissen, aber Unterstützung hatte noch keiner erhalten. Am 29. September sollte dann endlich „ausgezahlt“ werden. Es gab aber nichts, weil ein Mitglied der Streikleitung nach Schliez zum Weisenmarkt war. In der Verammlung ging es natürlich förmlich zu. Am nächsten Tage war wieder Verammlung. Da sollte — wie symbolisch! — über das Erwerbslosenverlebensgesetz geredet werden. Viele Verammlung wurden noch tragischer: man wählte eine Untersuchungskommission. Dann sollte in einer Verammlung am 2. Oktober „endgültig“ die Streikunterstützung ausbezahlt werden. In dieser „endgültigen“ Verammlung wollten die kommunistischen Vorträge Priesch und Höfler nurmehr einen Vertrag über Biochemie halten lassen. Daraus wurde nichts, die Abrechnung wurde gegeben, und siehe da, Einnahmen und Ausgaben stimmten einigermassen. Allerdings erregten verschiedene Ausgabeposten stärkste Zweifel, die auch die später erschienenen Vertreter der internationalen Arbeiterhilfe nicht ganz beistimmen konnten. Immerhin ließ sich die Untersuchungskommission herbei, unterschrittlich zu erklären, daß alles stimme. Und nun erschien in der kommunistischen Presse eine Erklärung und Danksagung an die IAH, die die Kommission allerdings nicht unterschrieben hatte. Durch diesen Betrag wollte man den großen Betrag verdecken. Nach der Abrechnung sollten 289 M Kassenbestand vorhanden sein; Höfler sollte 200 M, Priesch 89 M haben. Höfler lieferte nur 190 M ab, die andern 10 M berechnete er auf Saalmiete für ein „Noten Abend“. Priesch hatte angeblich sein Geld nicht bekommen, er hatte verschiedene Mark verborgt. Das andere Geld lieferte er aber auch nicht ab, er reiste mit Höfler am 4. Oktober ab. Er hinterließ jedoch, er habe das Geld bei der Genbarmeriesation Saalburg hinterlegt. Nun wurde der Kommunist Oberhardt nach dort geschickt, um das Geld abzuheben. Dort aber war nichts hinterlegt. Zu allgemeinen Belustigung wurde dann bekannt, daß Priesch noch weitere „Sinterlegungsstellen“ angegeben hatte. Bei näherer Prüfung der Abrechnungsbelege stellte sich dann auch noch allerhand heraus. So hatte Priesch für eine Reise zur Verammlung nach Gera 9 M liquidiert, die ihm bereits die Firma gegeben hatte, 30 M hatte er berechnet für eine Reise nach Weimar, wozu er von niemand Auftrag hatte, ferner hatte die IAH, für die Einmalung von 712 M für „Verwaltungskosten“ 75 M abgezogen. Bei der allgemeinen Verteilung hatte jeder Mann ungefähr ganze 2 M ausgebezahlt erhalten, der ledige Kommunist Höfler dagegen hatte sich 6 M auszahlen lassen; dafür hatte er andere überredet, auf den geringen Betrag zugunsten der „Noten Hilfe“ zu verzichten. Am 10. Oktober hatte die „Wegschick“ wieder Verammlung. Sie hatte die Geschichte dann (Fortsetzung Seite 6.)

Aus dem Arbeitsrecht

Die nicht säen wollen.

Zwei bei einem Unternehmer in Meißner beschäftigte, unorganisierte Arbeiter fühlten sich durch die Aufforderung, dem Baugewerksbund als Mitglied beizutreten, dermaßen bedrückt, daß sie die Arbeit niederlegten. Naiv, wie Leute ihres Schlages nun einmal sind, glaubten sie, der Baugewerksbund sei verpflichtet, ihnen den Schaden, der ihnen durch Lohnneinbezahlung entstanden war, zu ersetzen. So verlangte der Arbeiter Schuber 42,42 M und der Arbeiter Krinke 74 M Schadenersatz. Sie behaupteten auch, es seien auch Ausschreitungen vorgekommen. — Das Arbeitsgericht in Meißner wies die Klage ab und verurteilte die Kläger zur Tragung der Kosten. (Urteil Arb. 36/27 verkündet am 19. September 1927.) In den Entscheidungsgründen sagt das Arbeitsgericht:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger von Mitgliedern des Baugewerksbundes bedrückt und dadurch zur Arbeitsniederlegung gezwungen sein dürften. Der beklagte Verband, der rechtlich als ein Verein anzusehen ist, ist für unerlaubte Handlungen und den daraus entstehenden Schaden nur dann haftbar, wenn ein verfassungsmäßiger Vertreter an den unerlaubten Handlungen beteiligt ist. (§ 31 BGB.) Vorausgesetzt ist dabei, daß es sich um einen rechtsfähigen Verein handelt, andernfalls sind die noch milderen Bestimmungen über die Gesellschaft anzuwenden. (§ 54 BGB.) Daß sich der Vorstand des Baugewerksbundes (Baugewerkschaft Meißner) einer Vereinigung, die sich über ganz Deutschland erstreckt, an den von den Klägern behaupteten Ausschreitungen beteiligt hätte, können die Kläger weder bezeugen noch beweisen. Die Klage ist demnach als unbegründet abzuweisen. Vergleiche im übrigen § 91 ZPO, § 61 BGB.“

Dr. Kluge.

Einem gleichen Ausgang nahm ein Prozeß, in dem ein wahrheitsgemäß „klassenbewußter Unorganisierte“ auf seine Weise ernten wollte. Ein Syndikalist war auf einem Bau in Bremen beschäftigt. In den drei Monaten seiner Tätigkeit auf diesem Bau hatte ihn der Baudelegierte aufgefordert, sich dem Baugewerksbund anzuschließen; er lehnte das ab. Der Syndikalist wollte sich die Sache überlegen. Allgemein entfiel bei der Belegschaft ein Unwille darüber, daß man mit einem Menschen zusammen schaffen sollte, der im Falle eines Wirtschaftskampfes vielleicht als Rauteisler auftrete und Gegner der Gewerkschaften sei. Die Empörung wuchs, als der Syndikalist auf eine Aufforderung, sich doch endlich zu organisieren, die Antwort gab: „Ich habe nichts gegen die Gewerkschaften, wenn ich auch ihre Taktik ablehne; bevor ich aber in die Gewerkschaft einträte, gehe ich lieber ins Juchthaus.“ Der Syndikalist wollte also lieber die entbehrliche Strafe auf sich nehmen, als mit seinen Kollegen Schulter an Schulter um die wirtschaftlichen und ideellen Ziele der organisierten Arbeiter zu kämpfen. Die ungeheuerliche, provokatorische Antwort hatte eine Trennung zwischen den organisierten Arbeitern und dem Syndikalisten zur Folge. Als schließlich ein Bauarbeiter nach dem andern kündigte, sah der Polier, daß ihm gerade die besten Arbeiter davonziehen. Auf seine Frage nach der Ursache der Kündigungen erhielt er keine Antwort. Als er am andern Morgen zur Arbeit herausrief, kam außer den Lehrlingen niemand. Darauf entließ der Polier im Einverständnis mit dem Unternehmer den Syndikalisten, der dann beim Arbeitsgericht gegen den Baudelegierten auf Zahlung von Schadenersatz klagte; zunächst auf Lohnersatz für zwei Wochen, weil der Arbeitsgericht wies die Klage ab, weil der Beweis dafür, daß der Baudelegierte an der Entlassung die Schuld habe, nicht geführt sei. Der Abgewiesene legte Berufung beim Landesarbeitsgericht ein und klagte auf Zahlung von 40,15 M. Wiederum marschierten Zeugen auf. Ein Zeuge sagte freudig, als der Syndikalist davon sprach, lieber ins Juchthaus zu gehen als in die Gewerkschaft einzutreten. Das ging mit dem doch zu nahe, noch länger mit diesem Kerl zusammenarbeiten! Einige Zeugen sagten aus, über eine Niederlegung der Arbeit sei nicht verhandelt worden, sondern jeder habe das getan, was er für nötig gehalten habe. Trotzdem auch nicht der geringste Anlaß für eine Schuld des beklagten Baudelegierten gegeben war, hielt der Bestand des Klägers, Rechtsanwalt Mundt, den Schuldbeweis für erbracht. Er sprach nach herzlichem Aufsehn von dem Organisationszwang, von der Forderung, daß der Syndikalist seine Ueberzeugung offen sollte, von einer erheblichen Verletzung der Rechte des Klägers, von sinnloser Anwendung des Organisationszwanges und beantragte Verurteilung des Beklagten. Der Rechtsanwalt des beklagten Baudelegierten wies darauf hin, daß der Baudelegierte im kleinen das getan hat, was ein Minister im großen tue, wenn seine Vorlage nicht angenommen wird: er geht. Für seine Gewerkschaft zu agitieren, sei Pflicht und Recht des Beklagten gewesen. Sämtliche Mitarbeiter seien von sich aus vorgegangen. Eine Beeinflussung durch die Organisationszwang oder den Baudelegierten liege nicht vor. Das Gericht verwarf die Berufung des Syndikalisten und auflegte ihm sämtliche Kosten.

Der Tariflohn ist unabdingbar.

Um die Zahlung des Tariflohnes, auch wenn er für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, wollen sich immer noch gewisse Unternehmer herumdrücken. Das geschieht auf verschiedene Art. Ein Unternehmer will ganz allgemein überhaupt nicht Tariflöhne zahlen, ein anderer möchte eine bestimmte Arbeitsleistung in eine niedrigere Berufslohngruppe einreihen, wiederum andere Unternehmer besitzen andere Druckbergemethoden.

Der Baumeister Wilhelm Brode in Rodersdorf in der Ober-Lausitz hatte vor der Allgemeinverbindlichkeitsklärung des in Frage kommenden Tarifvertrages mit den Arbeitern ein schriftliches Abkommen getroffen, wonach sie sich verpflichteten, für den bisherigen fließenden Lohn weiterszuarbeiten. Nachdem der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, wurde der Unternehmer auch von unserer Baugewerkschaft aufgefordert, den nunmehr höheren Tariflohn zu zahlen. Der Unter-

nehmer weigerte sich. — Das Arbeitsgericht in Niesky in der Ober-Lausitz verurteilte den Unternehmer zur Nachzahlung der Differenz vom Tage der Allgemeinverbindlichkeit an. (Urteil: Geschäftsnummer 2 C 431/26. Verkündet am 25. Februar 1927.) In den Entscheidungsgründen heißt es unter anderem:

Nach § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie zumungunsten des Arbeitnehmers von der tariflichen Regelung abweichen. Der Tarifvertrag ist allgemeinverbindlich. Der Beklagte (der Unternehmer) unterliegt diesem Tarifvertrag. Der Kläger ist auch Arbeitnehmer des Beklagten gewesen. Der Einwand des Beklagten, daß die Lohnzahlung und die Abrechnung über die geleisteten Stunden stets zwischen dem Bauherrn und dem Kläger unmittelbar stattgefunden habe, so daß der Beklagte mit der Lohnvereinbarung und der Lohnzahlung gar nichts zu tun gehabt hätte, wird dadurch widerlegt, daß der Beklagte die sozialen Lasten trug, das heißt, daß er die Invaliden- und Krankenkassenbeiträge zahlte. Anzutreffend ist auch die Ansicht des Beklagten, daß der Kläger durch das Abkommen einwilligend auf die Zahlung des tarifmäßigen Lohnes verzichtet habe. Als Arbeitnehmer mußte er selbstverständlich auch so, daß der Tarifvertrag... für allgemeinverbindlich erklärt worden war. Die Ansprüche aus einem dergleichen Tarifvertrag braucht nicht der einzelne Arbeiter geltend zu machen, sondern es genügt, wenn der Verband, der Vertragspartei ist, im Interesse seiner Mitglieder auf die Einhaltung des Tarifvertrages drängt. Der Sinn des Tarifvertrages ist der, daß die Mindestsätze eingehalten werden. Daher sind Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer schlechter stellen, als unwirksam anzusehen. Solange der § 1 der Tarifvertragsordnung besteht, ist der Inhalt eines Vertrages unabdingbar. Mit der Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages wurde die Vereinbarung hinfällig. In ihre Stelle trat der Tarifvertrag. Aus seiner Unabdingbarkeit folgt weiter notwendig die Unmöglichkeit des Verzichtes auf die Rechte aus dem Tarifvertrag im voraus. Der Beklagte ist hiernach verpflichtet, dem Kläger... den Unterschied zwischen dem Stundenlohn von 75 und 87 $\frac{1}{2}$ nachzuzahlen. gez. Ueberhöfer.

In einem zweiten Fall wollte sich der Unternehmer Philipp Dönbach in Osabrück um die Zahlung des Tariflohnes herumdrücken, indem er die Tätigkeit eines Bauhilfsarbeiters nicht als solche bezahlte. Statt 92 $\frac{1}{2}$ hatte der Unternehmer nur 70 $\frac{1}{2}$ die Stunde, und für das Tragen von Steinen hatte er keinen Zuschlag gezahlt. Dem Unternehmer war schon durch Verlaufsentscheidungen der Differenzbetrag nachzuzahlen. Wegen des Urteils forderte er Einspruch erhoben mit der Behauptung, der Kläger habe ihm bei seiner Einstellung erklärt, daß er schon früher als Bauhilfsarbeiter tätig gewesen sei. Das sei nicht richtig gewesen. Es habe sich sofort nach Einstellung des Klägers herausgestellt, daß er sich bei dem ihm aufgetragenen Arbeiten ungeschickt benommen habe, so daß er nicht ansehernd das geleistete habe, was andere Arbeiter leisteten. Er habe auch durch seine Ungeschicklichkeit mancherlei Schäden angerichtet, unter anderem habe er eine Leiter zerbrochen. Eine nähere Aufstellung der angeblich von dem Kollegen angerichteten Schäden konnte der Unternehmer nicht geben. — Das Gericht verurteilte den Unternehmer zunächst zur Zahlung eines Teiles des Differenzbetrages und behielt sich die endgültige Entscheidung aus wegen der Kosten in einem Schlussurteil vor. In der Begründung sind folgende bemerkenswerte Sätze enthalten:

„Die Klage auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten Lohn und dem tarifmäßigen Lohn von 92 $\frac{1}{2}$ ist ohne weiteres begründet. Der Beklagte hat den Kläger, auch nachdem er angeblich erfahren haben wollte, daß der Kläger seinen Ansprüchen nicht genügt, weiter als Bauhilfsarbeiter beschäftigt. Er ist danach verpflichtet, ihm den Tariflohn zu zahlen, ganz gleichgültig, ob er weniger leistete als andere Arbeiter. Denn eine Abdingbarkeit des Tariflohnes ist, wie allgemein in der Literatur und Rechtsprechung anerkannt ist, unzulässig. Da der Beklagte etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Kläger nicht genügend substantiiert hat, so war er zur Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten Lohn und dem Tariflohn zu verurteilen. Da... eine endgültige Entscheidung noch nicht möglich ist, erziehen es angemessen, über diesen Teil des Klageanspruchs vorab zu entscheiden und im übrigen auch über die Kosten der Entscheidung dem Endurteil vorzubehalten. Gemäß § 62 ZPO. war das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

Da wir heute fast im ganzen Baugewerbe allgemeinverbindliche Lohn- und Arbeitsverträge haben, muß es Aufgabe aller Kollegen sein, gemeinsam mit unserer Organisation dahin zu wirken, daß es in Wäde auch nicht einen einzigen Unternehmer mehr geben wird, der nicht unsere tariflichen Bestimmungen achtet.

Baudelegierte, die sich nicht weglocken lassen, werden kurzerhand entlassen.

Immer wieder versuchen Unternehmer, Baudelegierte dadurch loszuwerden, daß versucht wird, sie nach einer anderen Baustelle oder Firma zu versetzen, und wenn das nicht gelingt, sie kurzerhand zu entlassen. Ueber einen solchen Fall hatte am 19. September das Arbeitsgericht Osabrück zu entscheiden. Der Tatbestand ist folgender: Auf dem Neubau des Marienhospitals waren mit Genehmigung der Baugewerkschaft 2 Wochen lang Ueberstunden gemacht worden. Nachdem die Wäde lang gelassen, will der Unternehmer — nachdem der nun klagende Baudelegierte den Bau bereits verlassen hatte — mit den übrigen Mitgliedern der Betriebsvertretung die Leistung weiterer Ueberstunden und die Verleistung des abwesenden

Baudelegierten vereinbart haben. Allerdings hätte keine formelle Aufhebungsanfrage stattgefunden, es sei auch kein Protokoll aufgenommen worden. Als aber der Baudelegierte seine Beschäftigung auf einer andern Baustelle ablehnte, hielt sich der Unternehmer trotzdem für berechtigt, den Baudelegierten fristlos zu entlassen. — Das Arbeitsgericht verurteilte den Unternehmer zur Zahlung des rückständigen Lohnes und stellte fest, daß das bisherige Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fortbesteht. Die Kosten wurden dem beklagten Unternehmer auferlegt. In den Entscheidungsgründen wird unter anderem ausgeführt:

„Die fristlose Entlassung des Klägers, der Mitglied der Betriebsvertretung war, oder seine Verletzung in einem andern Betrieb ist gemäß § 96 des Betriebsvertrages nur zulässig, wenn die Zustimmung der Betriebsvertretung oder wenn nach dem Gesetz ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt. Eine formell gültige Zustimmung der Betriebsvertretung liegt nicht vor. Durch die formlosen Verhandlungen, die der Polier des Beklagten... mit der Betriebsvertretung geführt hat, konnte ein gültiger Beschluß der Betriebsvertretung nicht herbeigeführt werden. Es hat insbesondere keine ordnungsmäßige Einberufung der Betriebsvertretung stattgefunden und es ist insbesondere keine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung erfolgt. (Reichsgericht, Entscheidung vom 23. Oktober 1925, Recht Seite 798.) Ein gesetzlicher Grund zur fristlosen Entlassung des Klägers liegt nicht vor. Es mag dahingestellt sein, ob bei den Verhandlungen mit der Gewerkschaft mündlich vereinbart ist, daß auch über den 7. September hinaus die Ueberstunden auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Betriebsvertretung fortgesetzt werden dürfen. Sollte eine solche Vereinbarung erfolgt sein, dann wäre es Sache der Beklagten gewesen, rechtzeitig an die Betriebsvertretung heranzutreten. Das hat sie aber nicht getan. Der Kläger war danach durchaus berechtigt zu der Annahme, daß eine weitere Ueberarbeit von der Beklagten nicht gemünzt würde. Er handelte danach durchaus korrekt, wenn er der Belegschaft mitteilte, daß vom nächsten Tage an nur 8 Stunden gearbeitet würden, und wenn er den in der Baubau ausgehängten Genehmigungsschein entfernte. — Es war danach wie gesehen zu erkennen; das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist nicht beendet. Der Kläger ist auch danach der Stellung als Baudelegierter nicht verlustig gegangen.“

„In einem ähnlichen Fall hatte sich das Arbeitsgericht Köslin zu beschäftigen. Als ein bei dem Maurermeister Richard Hingge in Köslin beschäftigter Baudelegierter die Verletzung nach einer andern Baustelle sowie auch die Verletzung nach einer andern Firma mit dem Hinweis auf seine Baudelegiertenfunktion ablehnte, glaube der Unternehmer einen wichtigen Grund zur Entlassung zu haben, weil sich der Kläger der beharrlichen Arbeitsverweigerung schuldig gemacht habe.“ — Das Arbeitsgericht verurteilte den Unternehmer antagsgemäß zur Zahlung des Lohnausfalls und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites. (Urteil A. O. 29/27. Verkündet am 5. September 1927.) In seinen Entscheidungsgründen macht das Gericht unter anderem folgende bemerkenswerte Ausführungen:

„Was den Einwand des Beklagten anbetrifft, daß der Kläger am 27. beziehungsweise 28. Juli nicht mehr als Baudelegierter anzupredigen gewesen sei, weil die Erdarbeiten zu Ende gingen und deshalb gemäß § 8 Ziffer 9 des Arbeitsvertrages für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für die Provinz Pommern das Amt des Klägers als Baudelegierter erloschen sei, so ist demgegenüber festzustellen, daß am 27. beziehungsweise 28. Juli, also den Stichtagen, die hier in Frage kommen, 10 Arbeiter, außer dem Kläger, noch auf der Baustelle tätig waren, von denen der eine sogar erst am 28. Juli früh neu eingestellt worden ist. Aber auch der Einwand des Beklagten, daß die Einholung der Zustimmung der Belegschaft deshalb nicht erforderlich gewesen sei, weil der Kläger aus seiner Arbeitsstelle überhaupt nicht in einen andern Betrieb versetzt worden sei, ist unzutreffend. Es ist zwar... als erziehen anzusehen, daß die Beklagte und die Stolper Betonfirma sich ab und an mit Arbeitern ausgesprochen haben und daß diese trotzdem von ihrer alten Firma weiter gelohnt und auch in der Krankenkasse weiter geführt wurden. Trotzdem ist aber diese Art der Beschäftigung, soweit es sich jedenfalls um den Kläger handelt, als Verletzung in einen andern Betrieb anzusehen. Denn hätte der Kläger die Verletzung das Amt als Betriebsobmann... erloschen und später eine Berufung auf ein Amt nicht mehr möglich gewesen... es ist aus dem ganzen Sachverhalt heraus... zwingend, daß die ausschließlichen überfallenen Arbeiter im Dienstbetriebe der Anweisungen des vorgelegten Vertreters der neuen Firma Folge zu leisten haben. Dem Kläger war, wenn er bei der Betonfirma die Beschäftigung aufnahm, benommen, sein Amt als Baudelegierter für die Belegschaft des Beklagten auszuüben. Die Belegschaft der Betonfirma hatte ihre eigene Betriebsvertretung, wo Kläger nicht eingreifen durfte. Dieser Sachverhalt ist jedenfalls als Verletzung in einen andern Betrieb im Sinne des § 96 des Betriebsvertrages zu beurteilen und der Kläger zweifellos in der Ausübung der ihm obliegenden gesetzlichen Betriebsvertretung beschränkt. — War aber der Kläger berechtigt, zu verlangen, daß vor seiner Verletzung in einen andern Betrieb erst die Zustimmung der Mehrheit der Belegschaft eingeholen war, so war der Kläger weiterhin berechtigt, die Arbeitsleistung in dem andern Betrieb zu verweigern, eine fristlose Kündigung aus diesem Grunde für ungerichtlich zu erklären. Seine Lohnforderung ist... mit den übrigen Mitgliedern der Betriebsvertretung... gemäß § 80 des Betriebsvertrages gerechtfertigt.“

Aus dem Fach für das Fach

Die Werkbundaussstellung in Stuttgart.

In Stuttgart geht Ende Oktober eine sehr bedeutungsvolle Ausstellung zu Ende. Objekt der Ausstellung war „Die Wohnung“, und zwar sowohl der Bau der Wohnung wie auch ihre Einrichtung und Ausstattung und außerdem die Anlage und Planung von Städten und Siedlungen. Besonders großzügig war der Teil der Ausstellung ausgestaltet, der sich mit dem Bau der Wohnung befaßt. Die Gemeinde Stuttgart hatte von ihrem Bauprogramm für 1927 einen Teil abgezweigt und dem Deutschen Werkbund zur freien Gestaltung überlassen. So ist nach dem Plan des Berliner Architekten Mies van der Rohe eine Siedlung von 33 Häusern mit insgesamt 64 Wohnungen entstanden, zu deren Erbauung der Deutsche Werkbund 16 Architekten von europäischem Ruf herangezogen hat. In ausländischen Architekten sind Holländer, Belgier, Schweizer, Franzosen und Österreicher beteiligt. Da den einzelnen Architekten weitestgehende Freiheit in der Gestaltung der von ihnen erbauten Häuser gelassen worden ist, könnte man vielleicht glauben, die Siedlung müsse in ihren einzelnen Teilen recht verschiedene Formen zeigen, die das Zustandekommen eines einheitlichen Bildes nicht gestatten würden. Es zeigt sich jedoch, daß gewisse baukünstlerische Grundzüge als allgemeines Eigentum der fortschrittlich gerichteten europäischen Architektenschaft geworden sind, daß der Gesamteindruck der Siedlung durchaus nicht unter der Mitwirkung so vieler Architekten leidet. Klare, gerade, einfache Linien, unter Verzicht auf alles nur Schmückende, zum mindesten auf alles ornamentale Beiwerk, beherrschen die Siedlung und verleihen ihr einen durchaus einheitlichen, geschlossenen Gesamteindruck. Verstärkt wird diese Einheitlichkeit noch durch die gleiche Grundform und die verwandte Anordnung der Fensteröffnungen, sowie durch die unbedingte Herrschaft des flachen Daches. Es gibt in der ganzen Siedlung kein spitzes Dach.

Trotzdem kann man nicht sagen, daß dieser Rahmen einheitlicher baukünstlerischer Grundzüge schematisiert gewirkt hätte. Die Grundrißlösungen, die Ausgestaltung der Innenräume, ihre Verteilung auf die Geschosse bieten den Architekten noch einen weiten Spielraum, in dem sie ihre Eigenarten zum Ausdruck bringen konnten. Und da die Häuser ja allgemein „von innen heraus“ gebaut sind, das heißt nach dem Grundriß, daß die äußere Form sich aus der zweckmäßigen Anordnung und Gestaltung der Innenräume ergeben müsse, sind trotz aller Einheitlichkeit der Linienführung recht vielfältige Hausformen entstanden. Die stärkste Abweichung von allen bewohnten Formen, sowohl dem äußeren Anblick wie auch der inneren Raumgestaltung nach, weisen zwei Häuser auf, für die die beiden Architekten Le Corbusier und Pierre Jeanneret, Genf und Paris, gemeinsam verantwortlich sind. Es ist schwer, durch bloße Beschreibung ohne Bildbeigaben einen Eindruck von diesen Häusern zu vermitteln. Ihre Form zeugt von einer sicheren Beherrschung des Materials. Wismuthbleistifte in Verbindung mit Beton und Eisen ermöglichen die sonderbarsten Dinge. So geht ein Fenster ununterbrochen durch die ganze Länge der Hausfront. Die Fensterbrüstung ist auf die Fußbodenplatte aufgemauert, die Fensterstütze mit dem oberen Wandteil sind mit Hilfe von Eisen an die Deckenplatte angehängt. Fensterpfeiler sind überflüssig. Außer den eingebauten Wandstränken gibt es dort auch noch in Eisenbeton konstruierte Schränke, die einfach frei an der Decke hängen. Technisch ist das alles recht interessant. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber wird es in Deutschland wenig Menschen geben, die bereit wären, in diesen Corbusierschen Häusern zu wohnen, solange sie andere Möglichkeiten haben, einigermaßen anständig unterzukommen. Bieten auch die anderen Häuser noch mancherlei Angenehmes, so mühen sie den zukünftigen Bewohnern doch nicht im entferntesten derartige Umstellungen ihrer Lebensgewohnheiten zu, wie Corbusier und Jeanneret. Jemlich allgemein scheint bei den beteiligten Architekten die Meinung zu sein, daß es nötig ist, bisher üblicherweise getrennte Räume wie Wohnzimmer und Schlafzimmer zu einem Raum zusammenzufassen, und zwar in der Weise, daß einfach die trennende Wand fortgelassen wird, der Raum aber im übrigen in bezug auf Flächenverteilung, Ausstattung und Umstellung der Möbel als zwei Räume behandelt wird. Nun, der Streit darüber, ob das richtig ist, berührt die Arbeiterfamilie wenig. Arbeiterfamilien schätzen sich im allgemeinen glücklich, wenn sie den Raum der als Wohn- und Schlafzimmer dient, nicht auch noch als Schlafzimmer mit benutzen müssen.

Diese Bemerkung weist zugleich auf einen Mangel in dieser Ausstellung hin. Wer nämlich in dieser Ausstellungsgediehung die Lösung der Frage sucht, wie man für die große Masse der weniger qualifizierten Bevölkerungskategorie gute, zweckmäßige Wohnungen bauen kann, der mußte mit einer gewissen Enttäuschung nach Hause gehen. Abgesehen von den Reihenbauern des Rotterdamer Stadtbaumeisters Dood und einigen Wohnungen in dem Großwohnhausblock des Architekten Mies van der Rohe, Berlin, sowie in den Mehrfamilienhäusern des Architekten Peter Behrens, Berlin, erfordert die Bewohnung all dieser Häuser zum mindesten die Zahlungsfähigkeit des wohlhabendsten Mittelstandes. Immerhin gibt es doch auch in diesen Häusern manches, was für das Problem der Gestaltung der Arbeiterwohnung Bedeutung hat. Beispielsweise der Verzicht, große Räume zu schaffen mit der Möglichkeit, sie nach Belieben durch bewegliche Wände zu unterteilen. Le Corbusier hat überhaupt die Einrichtung seines Doppelhauses ganz auf die Anwendung solcher beweglichen Wände gegründet. Bruno Taut hat sich damit begnügt, eine mit Leder bezogene Harmonikawand anzurorden, um vom Wohnzimmer ein kleines Arbeitszimmer abzutrennen. Architekt Professor A. d. i. n. g. Bredas, hat dagegen ein ganzes Gleisystem mit Weichen und Kreuzungen in den Fußboden eingebaut, um einen großen Wohnraum durch Falltüren in ein Arbeits- und Aufenthaltsraum teilen zu können. Von allgemeiner Bedeutung ist auch die Behandlung der Küche in diesen Häusern. Hier ist eine scharf ausgeprägte Richtung zur

Nationalisierung der Küchenarbeit ganz allgemein festzustellen. Sie ist diesem Architekten mehr, jenem weniger gut gelungen. Einheitlich herrscht aber offenbar darüber, daß die Küche klein sein soll. Die Gedankenlosigkeit, den Kochherd in einer Ecke aufzustellen, den Wasserhahn in der entgegengesetzten Ecke anzubringen und Abwasch- und Spülvorrichtung wieder in einer anderen Ecke, ist überwunden. Es ist immer versucht worden, alles so einzurichten und anzuordnen, daß die Küchenarbeit mit möglichst wenig Kraftaufwand erledigt werden kann. Es ist insbesondere auch darauf geachtet worden, daß der Stauraum ein besonderes Speisekammer oder das allgemeine Wohnzimmer sein, neben der Küche liegt und mit ihr durch Wandstränke, die sich nach beiden Seiten öffnen lassen, oder durch besondere Durchgangsöffnungen verbunden ist. Wandstränke sind überhaupt allenthalben eingebaut. Das spart Raum und auch einen Teil der Arbeit, die sonst zum Sauberhalten der Möbel aufgewendet werden muß.

Das alles sind Dinge, die ohne weiteres auf Arbeiterwohnungen übertragen werden können. Im übrigen aber ist das Problem des Arbeiterwohnhauses eigentlich nur auf dem der Siedlung angelegierten Experimentiergelände ernsthaft in Angriff genommen worden. Dort konnte ein Haus der sogenannten Frankfurter Pfaffenbauweise (Stadtbaumeister Max Frankfort) in allen Stadien seiner Herstellung beichtigt werden. Es war der erforderliche große Kran zum Verketten der Wismuthbleistifte aufgestellt und neben einem fertig aufgebauten Haus ist anschaulich ein anderes angefangen; denn dieses Haus ist nur als Reihenhäuser möglich. So gebaut aber müßte es erhebliche Baukosten verursachen. Dies Haus kann auch trotz seines etwas unheimlichen Aussehens den Raumbedürfnissen einer Arbeiterfamilie genügen. Es enthält im Erdgeschoss ein geräumiges Wohnzimmer und eine ganz als Werkstatte nach allen Grundzügen rationaler Arbeitsmethoden aufgelegene Küche, die nur wenig Raum einnimmt. Im Obergeschoss befinden sich noch 3 Zimmer und im Keller Waschküche und Vorratsräume. Auf dem Experimentiergelände waren außerdem noch eine Anzahl verschiedener Baustoffe ausgelegt, die beim Bau der Siedlung verwendet worden sind. Wenn auch in der Materialverwendung sind bei dieser Siedlung mancherlei neue oder doch bisher wenig begangene Wege beschritten worden.

So hat zum Beispiel Professor Grosius ein Haus in Eisenfachwerk errichtet. Das Eisengerüst ist mit Koroplasten ausgefüllt, von außen mit Isobestricher und von innen mit Celotex-Platten verkleidet. Die letzteren sind aus Zuckerröhren gepreßte große Platten von etwa 12 mm Stärke von großer Isolierfähigkeit. Sie können verputzt, sie können auch roh gebläht oder tapeziert werden. In dem Grosius'schen Hause war nichts von alledem gesehen, sondern die Platten einfach angebracht und in rohem Zustand belassen worden; die Fugen mit schmalen Leisten überdeckt, so daß die Struktur der Verkleidung deutlich hervorgehoben ist. Aber die Bewahrung dieser verschiedenen Baustoffe kann natürlich erst nach einer gewissen Zeit aus den Erfahrungen der Bewohner dieser Häuser ein Urteil gewonnen werden. Auf der Tagung des deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen, die im September in Stuttgart stattfand, ist angeregt worden, eine Kommission zu bilden zur planmäßigen Beobachtung und Begutachtung dieser Bauten. Es wäre zu wünschen, daß dieser Anregung stattgegeben würde, um dem Baugewerbe zuverlässige Unterlagen über die Bewahrung der verschiedenen neuartigen Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Die großzügige Ausstellung wird sicher in den nächsten Jahren sowohl in baukünstlerischer und wohnungsreformersicher wie auch in technischer Beziehung ihre Auswirkung im Wohnungsbau finden. Deshalb sei zum Schluß noch darauf hingewiesen, daß in dem Fachblatt unseres Bundes, „Das Bauwerk“, in den Nummern 11 und 12 unter Beigabe zahlreicher Abbildungen ausführlicher über diese Ausstellung berichtet wird, als es im „Grundstein“ möglich ist.

Technische Neuheiten auf der Leipziger Baumeffe.

Die monatlich erscheinende fachtechnische Zeitschrift unseres Bundes, „Das Bauwerk“, berichtet in ihrer Nr. 10 in einem reich mit Bildern ausgestatteten Artikel über bemerkenswerte technische Neuheiten auf der Leipziger Baumeffe, die Anfang September im Rahmen der Leipziger Herbstmesse abgehalten worden ist. In der großen Zahl der auf der Baumeffe ausgestellten Maschinen und Geräte waren neben den Straßenbaumaschinen besonders die Beton- und Mörtelmaschinen stark vertreten, wovon zwei besondere Erwähnung verdienen. Einer, der Betonmischer „Regulus“, zeichnet sich durch besonders weitgehende Mechanisierung des Mischvorganges aus. Die diese Maschine bedienenden Arbeiter brauchen nur dafür zu sorgen, daß der Behälter für den Zement oder Staubkalk und die beiden Behälter für die Zuschlagstoffe sowie der Wasserbehälter mit Material versorgt sind. Auf einem Zifferblatt wird sodann mit Hilfe eines Zeigers das gewöhnliche Mischungsverhältnis eingestellt. Das Mengenverhältnis etwa zur Verwendung kommender verschiedener Zuschlagstoffe — Kies verschiedener Korngrößen und Splitt — wird noch besonders geregelt. Aus diesen Behältern werden dann vollkommene automatisch die erforderlichen Materialmengen mit Hilfe von Fördertrichtern entnommen und der Mischvorrichtung zugeführt. Diese Maschine dürfte instand sein, eine Mischung von hervorragender gleichbleibender Qualität zu liefern. Ein anderer Mischapparat, „Lukas“, zeichnet sich dagegen durch Einfachheit der Konstruktion und des Mischvorganges aus. Die ganze Mischvorrichtung besteht aus zwei schlanken Kästen von etwa 2 m Höhe. Der erste Kasten (Lukas I) enthält in seinem oberen Teil einen Behälter für Zement oder Staubkalk, der 2 Sack Zement aufnehmen kann. Der Kies oder Sand wird mit der Schaufel in einen seitlich in etwa 1,60 m Höhe angebrachten Einwurf geworfen. Der Kies fällt dann auf eine eisernen Klappe, die dadurch heruntergedrückt wird und damit einen Mechanismus in Bewegung setzt, der dem Kies eine bestimmte Menge

Zement aus dem Behälter hinzufügt. Dieses Mischgut fällt dann durch ein System kreuzweis untereinander angeordneter Eisenstäbe und kommt gut vorgehört auf einer seitlich angebrachten Ausläufe aus Lukas I heraus. Es wird dann mit der Schaufel in Lukas II befördert, fällt dort noch einmal durch ein System von Stabrohren und zum Schluß durch ein Netz sich kreuzender Wassertrahlen in das bereitgestellte Transportgefäß hinein. Der Apparat vereinfacht die Mischarbeit gegenüber der Handmischung sehr wesentlich. Die Qualität der Mischung dürfte der von handgemischtem Beton gleichwertig sein. Bedingt dort, wo es auf eine besonders gleichbleibende Qualität des Betons ankommt, wird der Apparat vielleicht nicht befriedigen. Denn wenn auch die Zementzugabe vorrichtung auf ein bestimmtes Mischungsverhältnis eingestellt werden kann, so gibt sie dann doch zu einer großen Schaufel Kies die gleiche Zementmenge hinzu wie zu einer kleinen Schaufel. Da der Preis des Apparates mit 350 M angegeben wurde, ist zu erwarten, daß er sich gut einführt.

Handelt es sich bei den vorstehend beschriebenen Maschinen lediglich um bemerkenswerte Konstruktionen von Maschinen, deren Anwendung im Baugewerbe schon allgemein üblich ist, so stellt ein zur Nationalisierung der Mauerarbeit erdachter Hilfsapparat des Architekten und Stadtbaumeisters Liebler aus Mödling bei Wien eine ganz neuartige Einrichtung dar. Sie ist als Mauerschablone bezeichnet und soll den Maurer der Notwendigkeit entheben, beim Mauern Schnur und Wasserwaage zu Hilfe zu nehmen. Der Maurer braucht also die Steine sowohl auf der Außen- wie auf der Innenseite nur gegen die Bretter zu stoßen. In den Ecken von Tür- und Fensterpfeilern wird das Loten dadurch überflüssig gemacht, daß an den entsprechenden Stellen Nägel in die Bretter der Schablone eingelassen werden, gegen die die Steine gestossen werden können. An der Schablone kann auch noch der Verband für die einzelnen Schichten bezeichnet werden. Die Schablone hängt an einem eisernen Traggerüst. Wenn diese Tragkonstruktion los- und wagemäßig aufgestellt und eingeregelt ist, brauchen die Maurer an den Ecken — statt die Schnur hochzustecken — nur an einer Kurbel zu drehen, wodurch die Schablone in dem gewünschten Maße gehoben wird. Das Wichtigste ist nun aber, daß mit der Schablone gleichzeitig auch das Arbeitsgerüst gehoben wird. Die Maurer haben also, nachdem die günstige Arbeitshöhe erreicht ist, automatisch immer die Mauerhöhe vor sich. Für die Steine ist an der Schablone ein Bretterbrett angebracht, so daß sich die Maurer nach den Steinen weder umzu-drehen noch zu bücken brauchen; denn sie liegen von ihnen in Arbeitshöhe. Das heißt, sie liegen nur dort, wenn Hilfskräfte vorhanden sind, die fortwährend die nötigen Steine aus der Bretterbrett legen. Erwähnt muß noch werden, daß die ganze Einrichtung auf das Ueber-die-Hand-Mauern zugeschnitten ist. Die Hebekonstruktion ist normalerweise für das Aufmauern einer Geschosshöhe berechnet. Ist die Balkenlage fertig, so wird darauf die ganze Einrichtung für das nächste Geschos aufgestellt. Es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß die Einrichtungen auch bei übernormalen Geschosshöhen verwendet werden kann. Wegen dieser Methode spricht zunächst alles, was gegen das Ueber-die-Hand-Mauern spricht, obwohl vielleicht zu gegeben werden kann, daß die Absturzgefahr dadurch, daß der Maurer nicht nach einer außer gespannten Schnur mauern, sondern die Steine nur gegen ein Brett stoßen braucht, herabgemindert wird. Es ist natürlich auch nicht daran zu denken, daß mit dieser Vorrichtung Arbeiten geleistet werden können, wie sie etwa in der Ziegelbauausstellung auf der Messe zu sehen waren. Bei Mauerarbeiten, die nicht allzu sorgfältig ausgeführt werden brauchen, wie zum Beispiel bei einfachen Putzputzen, dürfte sie wohl aber eine erhebliche Leistungssteigerung ohne größere Kraftanstrengung ermöglichen. Dem Baugewerksbund erwächst daraus die Aufgabe, frühzeitig sein Augenmerk darauf zu richten, daß eine Einführung solcher Methoden, die den Wirkungsgrad der menschlichen Arbeit verbessern, auch den Arbeitern zugute kommt. Auch auf die Berufsausbildung würde eine Einführung dieses Apparates von Einfluß werden können; denn dieser Apparat würde immerhin die Beschäftigung nicht gut ausgebildeter Maurer in weiterem Maße gestatten. Bei dem Probemauern auf der Messe war übrigens versucht worden, gleich einen Grobputz auf die Mauer aufzubringen. Zu diesem Zweck waren auf die Schablonebretter schmale Leisten in Puffstärke aufgenagelt und die Steine dagegengefloßen. Der verbleibende Raum zwischen Mauer und Schablonebrett ist dann gleichmäßig mit dem Ausgießen der Fugen mit Mörtel ausgefüllt worden. Das Abziehen dieses Putzes ist dann beim Abziehen der Schablone automatisch durch das Schablonebrett besorgt worden. Doch machte zum mindesten dieser Probeputz auf der Messe keinen sehr befriedigenden Eindruck.

Als wertvolle Neuerung dürfte sich wohl auch eine Pflastermaschine erweisen, die den Rammern ihre sehr schwere Arbeit zu erleichtern imstande ist. Die eisernen Rämme, die äußerlich die übliche Form bisher gebräuchlicher Rammern hat, enthält in ihrem Innern einen kleinen Explosionsmotor, der aber nicht ununterbrochen arbeitet, sondern dessen einzelne Explosionen von dem Arbeiter nach seinem Belieben ausgelöst werden. Durch die Explosion wird ein Bolzen nach unten aus der Rämme herausgeschleudert, wodurch die Rämme selbst in die Höhe geworfen wird.

Erwähnt werden mag zum Schluß schließlich noch der Ausstellungsstand der Technischen Hochschule. Technische Neuheiten gab es dort freilich nicht zu sehen, sondern außer einigen graphischen Darstellungen nur Verpflanzungsscheine, zu deren unentgeltlicher Mitnahme und Ausfüllung freundlich aufgefordert wurde. Ob der Umfang in diesem Artikel den sonst auf der Messe erzielten Umsatzziffern entspricht, entzieht sich unserer Kenntnis.

und beschloß, Priesch dem Staatsanwalt zu übergeben. — So hat denn dieser gloriose Fezboß gegen die Sozialdemokratie und den Baugewerksbund unter Zug und Trug begonnen, um schließlich mit Zug und Trug zusammenzubrechen. Es fragt sich nur, ob die auf diese Art Verheßen und Betrogenen endlich geholt werden!

Aus den Baugewerkschaften

Osnabrück. Unser letzter Aufsatz in Nummer 40 des „Grundstein“ hat den christlichen Bezirksleiter Müller in Münster ganz aus dem Häuschen gebracht. In Nummer 41 der christlichen „Baugewerkschaft“ wettete er in ganz unchristlicher Weise darauf los. Er schreibt von „Lägerei, Schwindel, angelogen, behen, Kießfand und Gemeinheit“. Wenn Kollege Müller für seine Behauptungen nicht vorher Absolution bekommen hat, so wird er wahrscheinlich, weil er nicht die Wahrheit gesagt, noch ganz gehörig schmoren müssen. Wir wollen uns daher bemühen, sein Gemissen zu erleichtern, indem wir folgende Tatsachen bekanntgeben: Am 8. April 1927 wurde in Hannover ein Schiedsspruch gefällt, der für Osnabrück, wenn es zur Lohngruppe B gehören würde, eine Lohnerhöhung von nur 5 1/2 % je Stunde gebracht hätte. Zwischen den beteiligten Bezirksleitern wurde vereinbart, diesen Schiedsspruch mit der Begründung abzulehnen, daß Osnabrück einen selbständigen Bezirksarbeitsvertrag verlange. Dem hat auch Müller zugestimmt. Trotz dieser Abmachung hat dann der christliche Verband den Schiedsspruch, während wir und die Zimmerer ihn ablehnten, angenommen. Da das Tarifamt, wie Müller selbst zugibt, eine Umgruppierung zunächst abgelehnt hatte, blieb nur noch übrig, was auch von den Christen im Anfang mitgemacht wurde, einen selbständigen Tarif nach § 1 des Reichsarbeitsgesetzes zu fordern. Erst aus diesen Verhandlungen, bei denen die Christlichen zunächst passiv blieben, entschied das Haupttarifamt nach mehrmaligen Verhandlungen, daß für Osnabrück der Lohn noch einmal verhandelt werden müsse. Antragsteller und Verhandlungsführer bei den ganzen Verhandlungen war allein der Baugewerksbund. Nachdem diese Entscheidung des Haupttarifamtes vorlag, traten auch die Christen beim Haupttarifamt auf, um sich gegen die Behauptung der Unternehmer in ihrer Verweigerungsschrift an das Haupttarifamt zu wehren, der „vom Tarifamt in Hannover gefällte Schiedsspruch, der auf der alten Lohngruppen-einteilung basierte, sei vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter auch für die Verwaltungsverhältnisse Münster (zu der Osnabrück gehört) bedingungslos und ohne Einschränkung angenommen worden.“ Dies alles sind nackte Tatsachen. Ueber die Hift auch die unchristliche Schimpferei nicht hinweg.

Schweinfurt. In der am 9. Oktober abgehaltenen Versammlung sprach Kollege Engelhard über das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Das Gesetz habe insbesondere die Bauarbeiter wieder einen Schritt vorwärts gebracht, weil vom 1. Oktober an ein Rechtsanspruch auf Unterstufung besteht. Es bleibt allerdings noch abzuwarten, wie sich im einzelnen die Ausführungsbestimmungen für uns auswirken werden. Um Streitfragen werden wir auch nach der Neueregelung nicht herumkommen. Beschwerden müssen sofort auf unserm Bureau gemeldet werden. Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und der Gewerkschaften auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes werden lobend anerkannt. — Eingehend erläutert wurden noch die rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Allgemeinverbindlichkeit des Reichs- und des Landesarbeitsvertrages, wobei Engelhard einige typische Fälle anführte, wo Kollegen in den Landgebieten trotz Bekehrung lieber 5 bis 6 M am Wochenlohn einbüßen, statt sich zu organisieren und auf ihren Baustellen Baudelegierte zu wählen. So werden denn auch die Löhne der Lehrlinge auf dem Papier bleiben und nicht in der im Tarifvertrag vorgesehenen Höhe gezahlt, wenn nicht die Eltern ihre Forderungen an uns abtroteln. — Die 48-Stunden-Woche wird seit längerer Zeit, besonders von der Stadtgruppe, stark mißachtet. Trotz anhaltender Belehrung geben sich die Kollegen dazu her, dem Wochentag das Grab zu schaufeln. Vormittags und abends hängen sie noch eine Viertelstunde an und beschränken die Mittagspause auf eine halbe Stunde. — In der Aussage wurde vom Vorstand gefordert, entsprechend den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes mit allen Mitteln gegen die Vergrößerung unserer Ertragsleistungen vorzugehen. Vom Vorstand wurde mitgeteilt, daß schon mehrere Anzeigen erstattet worden sind. Die Unternehmer haben sich schon beschwert, Architekten und Bauinspektoren die Bauterminne so kurz, daß sie in der Zeit nicht die Bauten fertigstellen konnten. — Angeregt wurde noch, in den Wintermonaten die Versammlungen des stifteten an Sonntagsvormittagen abzuhalten, um eine gründlichere Aufsichtspflegen zu können. Der Vorstand sagte zu, diesem Wunsch nachzukommen, erwartet aber guten Versammlungserfolg!

Waldburg i. Schl. Wenn die Reichsbahn (baut!) Der Bahnhof Waldburg-Altweer wird vergrößert. Die Porzellanfabrik von Tielich steht dieser Vergrößerung im Wege und muß deshalb abgebrochen werden. Das Baugeschäft Wilhelm Köhler, Waldburg, hat diese Arbeiten von der Eisenbahndirektion Breslau übertragen bekommen. Am nun das Geld etwas leichter zu verdienen, hat Herr Köhler diese Abbrucharbeiten einer Stiegeauer Firma übergeben. Das aus dem Abbruch stehende Holz wird wieder von einem andern Herrn verkauft. Die Firma in Stiegeauer besteht aus zwei Unternehmern, so daß an den an eine Firma vergebenen Arbeiten erst einmal 4 Bauunternehmer reichlich Geld verdienen. Im letzter Stelle kommen die Bauarbeiter, für die verständlich Weise nicht mehr viel übrigbleiben kann. Nach dem Tarif beträgt der Stundenlohn der Bauarbeiter bei Abbrucharbeiten 83 %, die ausführende Firma zahlt aber nur 65 %, also 18 % je Stunde unter Tarif! Herr Köhler gehört dem Arbeitgeberverband an, also der Organisation, die den Tarifvertrag abgeschlossen und unterzeichnet hat. Bei Verhandlungen mit Herrn Köhler erklärte er sich schließlich bereit, 70 % Stundenlohn zu zahlen; er meinte, das wäre

immer noch besser, als wenn die Leute arbeitslos wären. Dieses Anerbieten wurde natürlich abgelehnt. — In den Kreis- und Gemeinde- und Stadtparlamenten wird hauptsächlich immer von bürgerlicher Seite, verlangt, daß Arbeit möglichst an ortsanfässige Unternehmer zu vergeben sind. Herr Köhler ist Waldburger Unternehmer, er vertritt aber die Arbeiten an einer Stiegeauer Firma, die noch obendrein unter Tarif entlohnt. Wenn sich die hiesigen Unternehmer nicht entschließen gegen ein derartiges Gebot zu wenden, dann besteht für die Behörden auch nicht mehr die geringste Veranlassung, den Wünschen ortsanfässiger Baufirmen Rechnung zu fragen. Aber an die Eisenbahndirektion Breslau richten wir in aller Öffentlichkeit die Frage: Liegt es in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse, daß Aufträge erst durch mehrere Firmen wandern, die alle daran verdienen, ehe sie an die Arbeit ausführende Firma kommen? Hat sie ein Interesse daran, daß Firmen, die produktiv an den Aufträgen nicht beteiligt sind, an ihnen verdienen, während den Arbeitern der verdiente Lohn vorenthalten wird? Werden durch die Zwischenglieder die Arbeiten nicht verteuert? Auch möchten wir nicht verstehen, das Gewerbeaufsichtsamtsamt und die Baupolizei auf die Baustelle aufmerksam zu machen. Die Forderung der Bauarbeiter auf Anstellung eines Baukontrolleurs ist leider bis jetzt noch unerfüllt geblieben. In Waldburg scheint die Meinung vorherrschend zu sein, daß Leben und Gesundheit der Bauarbeiter nicht so viel wert ist, als das Gehalt eines Baukontrolleurs. Um solche Lebensstände aus der Welt zu

Ohne Weiterleistung kein Fortschritt!
Für die Woche vom 30. Okt. bis 5. Nov. ist der 44. Bundesbeitrag für 1927 zu zahlen.

schaffen, ist es Pflicht der Hoch- und Tiefbauarbeiter, sich reiflos zu organisieren. Durch Schimpfen und Krakeelen in Versammlungen werden diese Verhältnisse nicht beseitigt, sondern nur durch fast tägliches Mitarbeiten jedes einzelnen Kollegen auf der Baustelle. Jeder an einem Bau Beschäftigte muß dem Deutschen Baugewerksbund angehören! Nur dann werden solche Zustände verschwinden!

Aus den Fachgruppen

Glas.
Hamburg. In der am 13. Oktober abgehaltenen Versammlung erstattete Arthur Müller den Bericht vom Bundesstag. In der sehr regen Aussprache wurden die Beschlüsse des Bundesstages einer Kritik unterzogen. Besonders beschäftigte man sich mit den Grenzstreitigkeiten zwischen den Verbänden. Es müßte eine Grundlage geschaffen werden, um diesen Lebensstand zu beseitigen, er schädigt das gute Einvernehmen zwischen den einzelnen Verbänden. Im übrigen wurde die auf dem Bundesstag geleistete Arbeit gutgeheißen. — Darauf berichtete Müller über unsere Arbeitsnachweise. Die Erwerbslosenzahl sank in der Zeit vom 1. September bis zum 11. Oktober von 38 auf 11. Die Zahl nahm von Woche zu Woche ab. Die Erwartung, daß im Oktober alle Erwerbslosen Beschäftigung erhalten würden, ist bis jetzt nicht erfüllt worden. Im Oktober standen 76 Erwerbslose 59 Stellen gegenüber. Im Anschluß daran machte Scipianki einige Ausführungen über unsere Jugendgruppe. Er forderte die Kollegen auf, bei den Lehrlingen zu agitieren und sie zum Besuche ihrer Bauabende anzuhalten. — Am für unsere Forderung: „Abschaffung der Fenster mit feststehenden Fensterteilen“ das nötige Material zu bekommen, werden die Kollegen aufgefordert, Neubauten mit derartigen Fenstern vor Beginn der Vergabung unverzüglich dem Kollegen W. Müller zu melden.

Stukkateure und Puffer.
Rön. In der am 9. Oktober abgehaltenen Fachgruppenversammlung berichtete zunächst Kollege Jäger vom Verbandstag. Im allgemeinen waren die Kollegen mit der Arbeit dieser Tagung einverstanden, nur hätten sie lieber gesehen, wenn der Schiedsspruch wegen des Reichsarbeitsgesetzes angenommen gefunden hätte. Die Haltung des Pufferdelegierten, der gegen den Schiedsspruch gestimmt hat, wurde bemängelt; er hätte sich, wie die beiden andern Abgeordneten, der Stimme enthalten müssen. Dann hätte er der Stimmung der Kollegen Rönns, wenn nicht des ganzen rheinischen Gebietes, eher entsprochen. Noch besser wäre es gewesen, wenn er im Interesse der hiesigen Kollegen dem Schiedsspruch seine Zustimmung gegeben hätte. Sein Verhalten wurde deshalb nicht verstanden und seine Begründung als arm bezeichnet. — Dann wurde noch der Puffer Kappner in den Bezirksausschuß und der Stukkateur Becker in die Berufsschulkommission gewählt.

Ravensburg. Seit dem Frühjahr 1927 sind Bemühungen im Gange, die seit etwa 1 1/2 Jahren fast reiflos in Trümmer gegangene Fachgruppe der Gipser und Stukkateure in den Lohngemeinden Ravensburg, Weingarten und Friedrichshafen neu aufzurichten. Während die agitatorischen Erfolge im Frühjahr zu wünschen übrig ließen, nahmen sie in den Monaten Juni und Juli einen erfreulichen Aufschwung. Kein Wunder, denn die Unternehmer haben die Schwäche und die Ohnmacht der Gipser rücksichtslos ausgenutzt und die Stundenlöhne langsam aber beständig bis zu 15 % herabgesetzt. Auch die Arbeitszeit wurde verlängert. Eine 60stündige Arbeitswoche war keine Seltenheit mehr. Diese Zustände führten zu einer großen Anzuehmigkeit unter den Kollegen, die von den Gipsermeistern noch dadurch gestärkt wurde, daß sie sehr verflüchtene Stundenlöhne zahlten. An Stelle der kollegialen Zusammenarbeit traten krasser Egoismus, gegenseitiger Haß und Neid. Mit einer inneren Befriedigung haben die Unternehmer auf diese Zustände, ihr Weizen blähte prächtig. Kollege Kleiner, Stuttgart, hat in einigen Versammlungen den Kollegen ihr schädliches Wirken vor Augen gehalten und ihnen den Weg gezeigt, um aus dieser Misere herauszukommen. Der Ruf der Zeit gehörend, traf auch überraschend schnell ein Umchwung ein: 80 % der beschäftigten Kollegen traten in kurzer Zeit dem Bunde bei.

Anfangs August fühlten wir uns stark genug, für oben genannte Lohngebiete Lohnforderungen zu stellen, die mit allem Nachdruck vertreten wurden. Bevor es zu einem ernsthaften Konflikt kam, kam für das Gipsergewerbe ein bezirksliches Lohnabkommen zustande, das den meisten Kollegen eine Lohnerhöhung bis zu 18 % die Stunde gebracht hat. Trotzdem der Landesverband der Gipsermeister dem Lohnabkommen zugestimmt hatte, mußten wir erst durch ein Urteil des Arbeitsgerichts die sehr stark verdörrten Gipsermeister zwingen, die neuen Stundenlöhne zu zahlen. Die Fachgruppenversammlungen nahmen mit großer Befriedigung Kenntnis von dem Gang der Verhandlungen und brachten einmütig zum Ausdruck, daß dieser Erfolg nur dem einflussreichen Willen der Kollegen zu danken ist. Jede Lockerung der Organisationsverhältnisse würde den sofortigen Lohnabbau wieder im Gefolge haben. Eine große Enttäuschung brachte den Kollegen die Ablehnung des Reichsarbeitsvertrages, doch ist zu hoffen, daß bald ein Bezirksarbeitsvertrag geschlossen werden kann, in dem Urlaub und andere für uns wichtige Vertragsbestimmungen enthalten sind. Am 31. März 1928 läuft das jetzige Lohnabkommen ab; die Gipsermeister werden uns bei den darauffolgenden neuen Lohnverhandlungen gestirft finden.

Am den Reichsarbeitsvertrag. Nachdem den Unternehmern mitgeteilt worden ist, daß unser Verhandlungs- und Reichsarbeitsvertrag erneut abgelehnt hat, stellen sie beim Reichsarbeitsministerium den Antrag, den Vertrag für verbindlich zu erklären. Infolgedessen erhielten wir zu der Zeit, als der Bundesstag in Dresden tagte, eine Ladung zum 29. September nach Berlin, wo unter Leitung eines Beauftragten des Reichsarbeitsministeriums eine Aussprache unter den Beteiligten stattfinden sollte. Auf unsern Antrag wurde die Aussprache bis zum 14. Oktober verschoben. Als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums leitete Herr Regierungsrat B r i s c h die Verhandlungen. Nachdem Herr Dr. R u n d m a n n den Antrag auf Verbindlichklärung begründet hatte, führte Kollege D e n t h a l die Gründe an, die bei uns zur Ablehnung des Vertrages geführt haben. Hierbei schälte er besonders die beiden Hauptgründe heraus: die Vertretung der Arbeiter auf der Baustelle und die Tarifinstanzen, insbesondere das Zentralschiedsgericht. Diese Bestimmungen seien für uns untragbar, wir könnten dem Vertrage in seiner jetzigen Form unter keinen Umständen zustimmen. Eine Verbindlichklärung könne aber auf keinen Fall in Frage kommen; denn wenn es auch zutreffend, was Herr Dr. Rundmann angeführt habe, daß die christliche Organisation den Vertrag angenommen habe, so sei doch die Zahl derer, die unter den Vertrag fallen, im Baugewerksbund von ausschlaggebender Bedeutung. Es kommen rund 13 000 Arbeiter in Frage, die unter den Vertrag fallen und von diesen zählt der Baugewerksbund 10 548 als Mitglieder. Durch eine Verbindlichklärung würde keine Ruhe im Beruf erzielt. Der Vertreter des Ministeriums ließ keinen Zweifel darüber, daß unter diesen Umständen nach der bisher im Reichsarbeitsministerium geübten Praxis eine Verbindlichklärung nicht üblich sei; aber er gebe zu bedenken, daß doch ein beiderseitiges Interesse vorläge, einen Vertrag, der mit Hilfe der amtlichen Stelle fast reiflos fertiggestellt worden sei, auch vollends zum Abschluß zu bringen. Er empfahl den Unternehmerorganisationen dringen, sich nochmals mit den Arbeiterorganisationen über eine weitere Verhandlung zu verständigen, und zu veruchen, die strittigen Punkte aus der Welt zu schaffen. Herr Dr. Rundmann erklärte dann auch die Bereitwilligkeit der Unternehmerorganisation zu weiterer Verhandlung, allerdings unter Leitung eines Vertreters des Arbeitsministeriums. Es wurde dann festgelegt, daß die weitere Verhandlung am 28. Oktober in D o r t m u n d stattfinden soll unter Leitung des Herrn Regierungsrates B r i s c h, der als Nachfolger des verunglückten Schlichters Reichel für den Bezirk Westfalen eingeweiht worden ist. Der Beauftragte des Reichsarbeitsministeriums, Herr Reizenstauer, der seit 1925 bei der Beratung des Reichsarbeitsvertrages der Stadtgruppe mitgewirkt hatte, ist erkrankt, deshalb wurde Herr Regierungsrat B r i s c h, der auch mehrmals bei unsern Verhandlungen mitgewirkt hat, vom Arbeitsminister damit beauftragt. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen am 28. Oktober wird durch Rundschreiben Bericht erstattet.

Töpfer und Fliesenleger.

Berlin. In der am 14. Oktober stattgefundenen Fachgruppenversammlung berichteten zunächst D r e h e r und K e m n i t z vom Bezirks- und vom Verbandstag. Dann berichtete Dreher über den Stand der Verhandlungen wegen der Weizenkart in den von der Stadt Berlin geplanten 8000 neuen Wohnungen. Diese sollten bekanntlich zuerst nur mit Zentralheizung versehen werden. Dagegen hat sich unsere Fachgruppenleitung gewehrt, wobei sie Herr Kantor C e r i e k, W e l t e n, kräftig unterstützt hat. In 9 Berliner Lageszeiten wurde ein Aufsatz gefordert, worin die Vorteile der Wohnzimmerheizung durch Rachelefen aufgezeigt sind. Ferner erging eine Flugschrift an die Stadtverordneten des Haushaltsausschusses, der vor dem Vorstand des Vereins für Deutsche Kachelwerkunst protestierte gegen die Ausgestaltung der Ofenheizung bei dem genannten Bauprojekt. Diese und andere Maßnahmen hatten den Erfolg, daß der Städtische Haushaltsausschuß den Beschluß faßte, ein Viertel sei ein Drittel von den 8000 Wohnungen mit Rachelefenheizung zu versehen. — Hierauf berichtete Kollege Dreher über den Stand der Verhandlungen der Zentralflüchtungskommission wegen unserer Tarifbestimmungen. In den ersten Verhandlungen hatten wir uns mit rücksichtlosen Lohnforderungen einzelner Töpferträger und wegen Nichtlebens von Ferienmarken zu beschäftigen. Die in Frage kommenden Unternehmer wurden zur Erfüllung ihrer Pflicht verurteilt. Die von der Fachgruppenleitung vorgeschlagene Zentralflüchtungskommission wurde bestätigt. Einen Beisitzer hierzu soll die Provinz stellen. Ferner hat die Heiltechnische Kommission beschlossen, einen Kursus abzuhalten, an dem in erster Linie die Poliere teilnehmen sollen, er umfaßt 4 Abende zu je 2 Stunden. Unterricht erteilt Töpfermeister Albert W o l l e. Die Heiltechnische Kommission wurde wiedergewählt, dazu Kollege Dreher, der verpflichtet wurde, jedes Vierteljahr einen Tätigkeitsbericht darüber zu geben. Vergütet wurde, daß

